

Stenographisches Protokoll

über die

7. Sitzung des steierm. Landtages am 19. Nov. 1872.

Inhalt:

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung vom 15. November über die Theuerungsbeiträge an die landschaftlichen Beamten.

Mittheilung über die Constituirung:

1. des Ausschusses für den Antrag Bzchock (Verfassungsausschuß);
2. des Ausschusses für den Antrag Walterskirchen (volkswirtschaftlicher Ausschuß);
3. des Straßenausschusses.

Urlaubsertheilung und Verhinderungsanzeige.

Anmeldung von Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Bosnjak, betreffend die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt;
2. des Abgeordneten Freiherrn v. Rast, bezüglich der Maßregel gegen den Landeschulrath Professor Winter.

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Ausschüsse.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Frh. v. Rast bezüglich der Haltestelle am sogen. Kärntner Bahnhofe in Marburg.

Begründung der Anträge:

1. des Abg. Dr. Neckermann, betreffend die Abänderung des organischen Statutes der landschaftlichen Bürgerschulen. — Zuweisung an den Unterrichtsausschuß — (Beilage Nr. 57);
2. des Abg. Seidl, wegen Abänderung des § 40 der Geschäfts-Ordnung — Zuweisung an den Verfassungsausschuß — (Beil. Nr. 58);
3. des Abg. Bärnfeind, betreffend die Aufhebung des Legalisirungszwanges — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß — (Beilage Nr. 59);
4. des Abg. Dr. Bretschko, betreffend die Errichtung einer Vorbereitungs- und Fortbildungsschule für die Lehrer-Bildungs-Anstalt — Zuweisung an den Unterrichtsausschuß — (Beilage Nr. 60).

Wahl des über den Antrag des Abg. Freiherrn v. Walterskirchen niederzusetzenden Ausschusses.

Annahme der Anträge:

1. des Finanz-Ausschusses:
a) wegen Subventionirung des neu gegründeten alp- und

forstwirtschaftlichen Vereines für Steiermark (Beilage Nr. 63);

b) über den Voranschlag pro 1873 und Rechenschaftsbericht des L.-A. pro 1871—1872 (Beilage Nr. 62);

2. des Landes-Ausschusses:

betreffend die Zahlung der Krankenverpflegungskosten an das öffentliche Krankenhaus in Triest (Beilage Nr. 55).

Bericht des Unterrichtsausschusses über den Gesetzentwurf wegen Auftheilung der Schulconcurrentkosten — Specialdebatte bis Artikel V. — (Beilage Nr. 65).

Zuweisung von Berichten des L.-A. an den Finanzausschuß:

1. betreffend die Eröffnung der ungarischen Westbahn in der Strecke Landesgrenze-Graz (Beilage Nr. 56);
2. bezüglich des Verkaufes eines Grundtheiles vom landschaftlichen Schloßberge (Beilage Nr. 61);
3. wegen Ankauf einer Realität zur Bedeckung des Schotterbedarfes für die Anlagen in Neuhaus (Beilage Nr. 54).

Antrag des Abg. Grafen Plaz, betreffend die Bestimmung des Jahres 1869 als Normaljahr für die Preise der Aufwandsgegenstände.

12 Beilagen: Nr. 57, 58, 59, 60, 63, 35, 62, 4, 8, 55, 65 und 22.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Dr. Böß, Dr. Sernee.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig.

Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer Dr. Böß liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet

sich). Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe die Beschlüsse der letzten vertraulichen Sitzung zu veröffentlichen, und ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu lesen.

Schriftführer Dr. **Bösch** (liest): „Beschlüsse der vertraulichen Sitzung vom 15. November 1872:

A. In Betreff der Erhöhung der Bezüge der landeschaftl. Beamten und Diener.

Art. I.

Sämmtliche Beamte, Professoren, Lehrer Aerzte und Diener, welche in landeschaftl. Ämtern, Unterrichts- und anderen Anstalten in solcher Weise angestellt sind, daß mit ihrer Anstellung der Anspruch auf seinerzeitige Pensionierung oder Provisionierung verbunden ist, dann die Supplenten und Assistenten an sämmtlichen landeschaftl. Unterrichtsanstalten und der Hausgeistliche an der Landes-Zwangsarbeitsanstalt erhalten für die Zeit vom ersten März bis Ende December 1872 und für das Jahr 1873 Theuerungsbeiträge und zwar:

- a) bei einem Jahresgehälter und beziehungsweise einer Jahreslöhnung bis einschließlich 1000 fl. mit zwanzig Percent;
- b) bei einem Jahresgehälter von über 1000 fl. ö. W. bis einschließlich 2000 fl. ö. W. mit fünfzehn Percent, und
- c) bei einem Jahresgehälter von mehr als 2000 fl. ö. W. mit zehn Percent des Jahresgehältes, beziehungsweise der Jahreslöhnung.

Art. II.

Auf diese Theuerungsbeiträge haben nur Diejenigen Anspruch, welche zur Zeit dieses Beschlusses im landeschaftlichen Dienste stehen, oder nach demselben in landeschaftliche Dienste eintreten.

Art. III.

Bei Denjenigen, welche mit dem Anspruche auf Quinquennal- oder Decennalzulagen oder auf eine derartige Vorrückung angestellt sind, werden die Theuerungsbeiträge nur nach dem ursprünglichen, gegenwärtig systemisirten Gehalt und beziehungsweise der untersten, gegenwärtig systemisirten Gehaltsstufe bemessen.

Art. IV.

Bei der Bemessung dieser Theuerungsbeiträge werden Personal-, Functions- und sonstige Zulagen, sowie Naturalbezüge nicht in Rechnung genommen.

Art. V.

Diese Theuerungsbeiträge sind in gleichen Raten, wie die Gehälter und beziehungsweise Löhnungen, die auf die Zeit vom 1. März 1872 und beziehungs-

weise im Falle eines erst nach dem 1. März 1872 erfolgten Eintrittes in landeschaftliche Dienste die vom Tage des Dienstesintrittes bis Ende December 1872 entfallenden Raten aber sogleich auszubezahlen.

Art. VI.

Bezüglich der gegen monatliche Kündigung provisorisch bestellten Aufseher der Landes-Zwangsarbeitsanstalt wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, deren Löhnungen nach dem ad I festgestellten Percentenverhältnisse zu erhöhen.

B. In Betreff der Petition des Jakob Botteri: „Dem Lehrer der italienischen Sprache an der landeschaftl. Ober-Realschule Jakob Botteri wird vom 1. November 1872 angefangen eine in die Pension einrechenbare Personal-Zulage von jährlich 200 fl. ö. W. bewilligt.“

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dominikus ist um einen Urlaub eingeschritten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Gesuches.

Schriftführer Dr. **Bösch** (liest):

„Hoher Landtag! Ich habe den mir in der zweiten Sitzung ertheilten 14tägigen Urlaub nicht angetreten, weil die Commission der Carlstadt-Gümaner-Bahn, bei welcher ich als Bevollmächtigter der Central-Bauunternehmung zu interveniren hatte, wegen Erkrankung eines der Herren Experten vom 8. auf den 16. November vertagt wurde.

„Da ich bei diesem Geschäfte, welches voraussichtlich 14 Tage in Anspruch nehmen wird, zu interveniren habe, und mich nicht substituiren lassen kann, so bin ich leider bemüßigt, an den h. Landtag neuerdings die Bitte zu stellen, derselbe geruhe mir einen 14tägigen Urlaub zu ertheilen.“

Graz, am 14. November 1872.

Dominikus.“

(Der Urlaub wird hierauf ertheilt.)

Landeshauptmann: Der Abg. Graf Attems hat sich wegen Unwohlseins für die heutige Sitzung entschuldigt.

Der Herr Abg. Dr. Bošnjak hat eine Interpellation an die hohe Regierung betreffs der praktischen Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt, insbesondere auch an den k. k. Staatsgymnasien in Marburg und Gili, und an dem Realgymnasium in Pettau, und die Dienstesversetzung der zwei Marburger Professoren Josef Suman und Johann Pajst angemeldet.

Ich werde dem Herrn Abgeordneten das Wort zur Stellung seiner Interpellation in der nächsten Sitzung ertheilen.

Der Herr Abg. Freih. v. Rast wünscht an den Herrn Regierungsvertreter eine Interpellation zu

richten, bezüglich der von der Regierung gegenüber einem Mitgliede des Landesrathes, Herrn Jos. Winter, beliebten Maßregeln."

Ich werde dem Herrn Abg. das Wort zur Stellung seiner Interpellation in der nächsten Sitzung ertheilen.

Aufgelegt wurde:

Das stenographische Protokoll der 6. Sitzung.

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für das Jahr 1873 und zum Rechenschaftsberichte des L.-A. in der Zeit vom 1. August 1871 bis Ende 1872 (Beilage Nr. 68).

Der Antrag des Abg. Freih. v. Washington und Genossen (Beilage Nr. 69).

Der Antrag des Abg. Freih. v. Ischock und Genossen (Beilage Nr. 70).

Der Bericht des L.-A. in Betreff der Aufnahme eines Lotterie-Anlehens der Stadtgemeinde Marburg von einer Million (Beilage Nr. 71).

Der Bericht des L.-A. bezüglich Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Graz (Beilage Nr. 72).

Der Bericht des L.-A. bezüglich Errichtung einer Bürgerschule in Voitsberg (Beilage Nr. 73).

Der Bericht des L.-A. bezüglich einer Reciprocitäts-Erklärung zwischen den Lehrerbildungs-Anstalten und landschaftlichen Mittelschulen (Beilage Nr. 74).

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, und zwar:

"Petition des Gemeinderathes Graz um Herstellung einer Zufahrtsstraße zum künftigen Bahnhof Liebenau, eventuell um Ertheilung einer Subvention." (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner.)

Ich werde diese Petition dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

"Petition des steiermärkischen Kunstvereines um Beschlußfassung der innen angeführten Maßregeln, den der landschaftlichen Bildergalerie durch Ausschheidung der k. k. Belvedere-Bilder drohenden Verlust abzuwenden." (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner.)

"Emil, Ida und Pauline von Kottowitz legen neuerlich vor, ihre im Vorjahre nicht in Behandlung gekommene Petition um nachträgliche Pachtstillungs-Aufbesserung für die Villa „Hygäa" in Neuhaus pro 1869 und 1870." (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner.)

"Petition der Karoline Migner, landschaftliche Liquidations-Adjunktens-Waise, um gnädige Erhöhung ihrer

jährlichen Gnadengabe per 42 fl. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Karlon.)

"Petition des steierischen Pferdezüchtervereines in Graz, um eine Subvention aus Landesmitteln." (Ueberreicht durch den Abgeordneten Freih. v. Hammerburgstall.)

"Petition des Peter Griesl, rangsältester Rechnungsbeamter bei der steierm. Landesbuchhaltung, um gnädigste Bewilligung einer Personalzulage (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Schloffer.)

"Petition der Volksschullehrer aus dem Saunthale um gnädigste Notirung einer ausgiebigen Gehaltsaufbesserung für die steierm. Volksschullehrer aus innangeführten Gründen." (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Neckermann.)

"Petition der Secundar- und Hilfsärzte des landschaftl. allgemeinen Krankenhauses um Einbeziehung in die vom löblichen Finanzausschusse beantragten und vom hohen Landtage bereits genehmigten Kategorien der landschaftlichen Bediensteten, welchen Theuerungsbeiträge bewilligt wurden." (Ueberreicht durch den Abgeordneten Fairhuber.)

Ich werde diese 7 Petitionen an den Finanz-ausschuß überweisen. (Zustimmung.)

"Petition des Julius Kratochwill, landschaftl. Offizial, um Einrechnung seiner Militär- und Diurnisten-Dienstzeit von 6 Jahren, 4 Monaten, 7 Tagen zur seitherigen als landschaftlicher Beamter." (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Schloffer.)

"Anton Liebshnig, Bibliotheksdienster an der steierm. landschaftl. Joanneums-Bibliothek, bittet, der hohe Landtag geruhe, ihm seine im k. k. Militär- und Civil-dienste zugebrachte Dienstzeit bei der zukünftigen Pensionirung zu jener in landschaftlicher Bedienstung zugebrachten miteinzubeziehen." (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Schloffer.)

Ich werde diese beiden Petitionen dem Petitions-ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

"Petition der Gemeindevorsteher der Stadt Radkersburg um Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1866." (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Portugall.)

Ich werde diese Petition dem Ausschusse für „Medizinal- und Armenwesen" zuweisen. (Zustimmung.)

"Petition der Ortsgemeinde Wald, Bezirk Leoben, um Unterstützung zur Deckung der Herstellung der im Jahre 1869 angelegten Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in Wald und um Erklärung derselben als Bezirksstraße

II. Classe." (Ueberreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Zischöck.)

Hier handelt es sich wesentlich um Finanzgegenstände, ich werde daher diese Petition dem Finanzausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition der Concessionswerber für die Eisenbahnlinie Bruck (eventuell Kapfenberg-) Gmünd, um gütige Unterstützung ihres diesfälligen Gesuches." (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Wannisch.)

Ich weise diese Petition an den Straßen-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petitionen um Aufhebung der Schulsteuer und Wiedereinführung des Schulgeldes, u. z. von nachbenannten Gemeinden:

A. aus dem Bezirke Voitsberg:

Thallein, Gasselberg, Michlegg, Raßberg, Stallhofen, Köpplnig, Hausdorf, Muggau, Mosnig, Neudorf, Oberdorf, Hallersdorf, Geistthal;

B. aus dem Bezirke Stainz:

Groschuh, Rossach und Trog." (Ueberreicht durch Abgeordneten Kahr.)

Ich weise diese Petition an den Unterrichtsausschuß. (Zustimmung.)

„Petition des katholisch-conservativen Volksvereines in Gonobitz, daß die Bezirksvertretungen abgeschafft oder wenigstens die §§ 9 und 17 des Landes-Gesetzes vom 14. Juni 1866 abgeändert werden." (Ueberreicht durch Abgeordneten Herman.)

Ich überweise diese Petition an den für Gemeindeangelegenheiten bestehenden Ausschuß. (Zustimmung.)

Der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Der geehrte Abgeordnete Freiherr v. Raß hat in einer der früheren Sitzungen an den Regierungsvertreter die Anfrage gestellt, ob derselbe, festhaltend an seiner in der 6. Sitzung der dritten Landtagsperiode, 1. Session, ausgesprochenen Ansicht, nicht geneigt wäre, neuerlich den Antrag an das Handelsministerium zu stellen, dieses möge den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahngesellschaft anweisen, im Sinne des Erlasses vom 10. Oktober 1871, Z. 22001/5164, in kürzester Frist die Haltestelle am „Kärntner-Bahnhof" in Marburg zu einer selbstständigen Personen- und Frachtestation zu erheben und in den directen Verkehr einzubeziehen.

Auf diese Interpellation habe ich die Ehre, Folgendes zu erwidern (liest):

„Nach dem Tenor der Interpellation ist es dem geehrten Interpellanten bekannt, daß das k. k.

Handelsministerium, in Berücksichtigung der laut gewordenen Wünsche und in Berücksichtigung der Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Graz bezüglich der Erhebung der Haltestelle „Marburg-Kärntner-Bahnhof" zu einer selbstständigen Personen- und Frachtestation und deren Einbeziehung in den directen Verkehr, mit dem Erlasse vom 21. September 1871, Z. 11529, dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Südbahngesellschaft aufgetragen habe, diesen begründeten Wünschen zu entsprechen, die bezüglichlichen Vorbereitungen zu treffen und bis Ende Oktober 1872 hinsichtlich der Gebührenbemessung die Anträge an das Handelsministerium zu stellen. Da die Verhältnisse sich in keiner Weise geändert haben, so habe ich in einem am 14. d. M. abgegangenen Berichte die Aufmerksamkeit Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers vorwörtlich auf die in Rede stehende Angelegenheit gelenkt, und es steht zu erwarten, daß die Südbahngesellschaft zur Erfüllung der ihr auferlegten Verpflichtung von dem dermaligen Handelsminister in kürzester Frist wirksam werde verhalten werden."

Landeshauptmann: Der über den Antrag des Freiherrn v. Zischöck, betreffend die Abänderung einiger Paragraphen der Landtags- und Gemeinde-Wahlordnung, gewählte Ausschuß hat sich constituirt und zu seinem Obmanne den Abg. Dr. Rechbauer, zum Schriftführer Freiherrn v. Zischöck gewählt.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Dr. Neckermann, betreffend die Abänderung des Statutes für die landschaftl. Bürgerschulen. (Beilage Nr. 57.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten das Wort.

Abg. Dr. **Neckermann** (St. G. Cilli): Hoher Landtag! Das organische Statut für die steierm. landsch. Bürgerschulen, wurde zu einer Zeit geschaffen, als das alte Schul-Regulativ noch in voller Kraft und Wirksamkeit war. Dieses Schul-Regulativ kennt in organisatorischer Hinsicht nur die Trivial-Volkschulen und die sogenannten vierklassigen Hauptschulen, und es war die Aufnahme von Schülern in die höheren Anstalten an den absolvirten Besuch dieser vierklassigen Volksschule und an das vollendete zehnte Lebensjahr gebunden.

Es ist nun ganz natürlich, daß dieselben Aufnahmebedingungen der Gleichförmigkeit halber im Statute für die Bürgerschulen Berücksichtigung fanden.

Das Gesetz vom 14. Mai 1869 brachte in diesen Bestimmungen bedeutende Abänderungen, denn § 21 dieses Gesetzes setzte die obligatorische Schulpflicht vom 6. bis vollendeten 14. Lebensjahre fest, und § 18 drückt deutlich aus, unter welchen Bedingungen Bürgerschulen errichtet

werden sollen, und noch deutlicher der Satz, daß selbstständige 3classige Bürgerfschulen sich an die 5ten Classen der Volksfschulen anzuschließen haben. Endlich bestimmt § 16, der zur Ausführung dieses Reichsgesetzes erlassenen Verordnungen des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869, daß die bisherige Benennung der Volksfschulen als Trivialschulen, Hauptschulen und Normalschulen aufzuhören habe, und in Zukunft die Schulen nach der Anzahl ihrer Classen als 1- bis 8classige Schulen zu bezeichnen sind.

Die Nachtheile, welche auf diese Weise entstanden und für die nächste Zukunft auch noch zu gewärtigen sind, lassen sich am Besten aus den Ereignissen klarstellen, welche allen Bürgerfschulen des Landes Steiermarks gemeinsam sind.

Die Stadt Cilli z. B. hatte eine 4classige Hauptschule, welche mit Rücksicht auf das Gesetz vom 14. Mai 1869, und mit Rücksicht auf die dort bestehende Bürgerfschule in eine 5classige Schule verwandelt wurde. Diese 5classige Bürgerfschule hatte im verfloffenen Jahre 480 Knaben und 300 Mädchen als Schüleranzahl, die vierte Classe besuchten 80 Knaben.

Es war nun erklärlich, daß nach den bisher noch bestehenden Bestimmungen für Gymnasien und Bürgerfschulen die beiden Directoren dieser Schulen in einen manchmal an das komische streifenden Wettstreit geriethen, um die Knaben in ihre Schule zu ziehen, damit die 1. Classe hinreichend bevölkert werde; allein daraus entsprang der Nachtheil, daß für die 5. Volksschulclasse nur eine Anzahl von 8 Schülern übrig blieb, von denen 3 im November das 14. Lebensjahr überschritten und somit auch die Vollendung ihrer Schulpflicht erreicht hatten, 3 andere aus Scham ebenfalls in die Bürgerfschule übertraten, so daß nur 2 Schüler für diese Classe vorhanden waren.

Der Stadtschulrath war demnach genöthigt, da doch nur 3 ein Collegium bilden, diese Schulclasse aufzulassen. Nicht genug, daß dadurch in die Fortführung der Volksschulen eine Störung gekommen ist, so ist eben nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 auch zu gewärtigen, daß die Schüler, welche mit vollendetem 10. Lebensjahre in die Bürgerfschule eintreten, mit vollendetem 13. Jahre dieselbe auch absolvirt haben werden und nach § 1 des Bürgerfschulstatutes berechtigt sind, sich dem Gewerbe- oder Handelsstande, oder auch der Landwirthschaft zu widmen, während das Gesetz vom 14. Mai 1869 noch die Vollendung der Schulpflicht fordert, so daß auf diese Weise diese Schüler gezwungen werden, entgegen der Bestimmung des Statutes, nochmals in die letzte Classe der Volksschule einzutreten.

Aus dem eben Angeführten ist es daher ersichtlich,

daß im § 1 des Statutes das Wort „vierclassige“, wenn auch nicht sinnwidrig, so doch überflüssig, und daher hinweg zu lassen ist.

Ebenso ist es richtig, daß im § 3, wo es heißt „das zurückgelegte zehnte Lebensjahr“, diese Bestimmung nicht im Einklange mit dem Gesetze vom 14. Mai 1869 ist, und daß daher anstatt der Worte: „zehnte Lebensjahr“ die Worte: „elfte Lebensjahr“ zu setzen wären.

Ich sehe ganz gut ein, daß, wenn der h. Landtag diese Abänderung annimmt, der Besuch der ersten Classe der Bürgerfschulen im nächsten Jahre ein bedeutend minder sein wird. Allein, bei dem bedeutenden Zuflusse zu den Bürgerfschulen, welches sich bis jetzt kund gibt, ist es ganz gewiß zu erwarten, daß diese Classe nicht leer bleiben wird. Und es ist endlich doch einmal nothwendig, daß eine Ordnung und eine Gleichmäßigkeit geschaffen werde.

Ich bin aber auch der Ansicht, daß sich bei dem Bürgerfschulen-Statute vielleicht noch einige andere Abänderungen treffen lassen dürften, daß es insbesondere an der Zeit sein dürfte, den bisherigen Privat-Character dieser Schulen in einen öffentlichen zu verwandeln, und ich stelle daher dem Ausschusse, welchem ich in formeller Beziehung diesen Antrag zur Vorberathung zugewiesen wünsche, auch diese Erwägung anheim.

In formeller Beziehung stelle ich den Antrag: es sei die Vorlage Nr. 57 dem Ausschusse für Unterrichtswesen zur Vorberathung zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Abg. Seidl das Wort zur

Begründung seines Antrages, betreffend die Abänderung des § 40 der Geschäftsordnung des steierm. Landtages.
(Beilage Nr. 58).

Abg. **Seidl** (L. G. Marburg): In der 7. Sitzung der vorjährigen Session habe ich mir erlaubt, denselben Antrag, der mir jetzt zur Begründung vorliegt, einzubringen. In der 9. Sitzung derselben Session lehnte das h. Haus das Eingehen in die Berathung über diesen Antrag ab.

Bei meiner Begründung im vorigen Jahre habe ich an der Hand concreter Fälle nachzuweisen gesucht, daß das Interpellationsrecht nahezu werthlos ist, wenn unter Umständen nicht an die Antwort des Interpellirten eine Besprechung geknüpft werden kann. Nichtsdestoweniger, oder vielleicht eben darum, fiel mein Antrag. Heute sehe ich von speciellen Fällen gänzlich ab — heute will ich

mich einfach darauf beschränken, jene Bedenken, die mir gegen meinen Antrag bekannt wurden, mit einigen Worten zu widerlegen.

Es wurde mir gesagt, es werde überhaupt zu viel interpellirt; mein Antrag wäre nur dann annehmbar, wenn das Interpellationsrecht dahin beschränkt wird, daß es der Unterstützung einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des h. Hauses ebenso bedürfe, wie bei Einbringung von Anträgen. Es wurde mir endlich gesagt, daß die unmittelbare, unausweichliche Folge der Annahme meines Antrages zahllose, vielleicht nutzlose, unter allen Umständen aber zeitraubende Debatten sein werde.

Wenn man mir sagt, es wird überhaupt zu viel interpellirt, so glaube ich, daß die Schuld daran nicht an den Mitgliedern dieses h. Hauses liegt. Wenn die Regierung stets klar und deutlich in allen ihren Maßnahmen wäre, würde es vielleicht weniger Neugierige geben; die Thaten der Regierung wären die Antwort, die Fragen würden erspart bleiben. Uebrigens ändert die Annahme oder die Ablehnung meines Antrages an dem Interpellationsrechte durchaus nichts.

Wenn man mir sagt, das Interpellationsrecht müsse dahin eingeschränkt werden, daß zur Einbringung von Interpellationen eine bestimmte Anzahl von Unterschriften nöthig sei, so habe ich, wenn ich es auch nicht wünsche, nichts dagegen einzuwenden; allein in welchem Zusammenhange dies mit meinem Antrage stehe, vermag ich nicht zu begreifen.

Wenn man mir endlich sagt und das Bedenken erhebt, daß die Annahme meines Antrages zu zahllosen zeitraubenden Debatten führen könnte, so liegt das Correctiv dafür in meinem Antrage selbst. Denn mein Antrag geht ja dahin, daß nur über Beschluß des h. Hauses eine Besprechung an die Antwort des Interpellirten geknüpft werden könne.

Dies sind so ziemlich alle Bedenken, die gegen meinen Antrag erhoben wurden, mir wenigstens sind keine weiteren bekannt. Ich glaube daher, daß der Zuweisung meines Antrages an einen Ausschuß und der seinerzeitigen Annahme desselben vom h. Hause durchaus nichts entgegen stehen dürfte.

In formeller Beziehung erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß mein Antrag dem Verfassungs-Ausschusse, d. h. dem Ausschusse, welcher aus Anlaß des Antrages des Abg. Freiherrn v. Bschok gewählt wurde, zur Vorberathung zugewiesen werde.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Abg. Bärnsfeld zur

Begründung seines Antrages wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges (Beilage Nr. 49.)

das Wort.

Abg. **Bärnsfeld** (L. G. Judenburg): Hoher Landtag! Um dem Principe der Legalität zu entsprechen, auf welchem das Grundbuch beruhen soll, ist in die erste Alinea des § 31 des Grundbuch-Gesetzes vom 25. Juli 1871 die Legalisirung von Privaturkunden, welche zur Einverleibung in das Grundbuch oder in die Landtafel kommen sollen, vorgeschrieben. Nach den früher bestandenen Gesetzen war zu einer Tabularurkunde die Mitfertigung von zwei glaubwürdigen Männern erforderlich, und die Legalisirung nur dann vorgeschrieben, wenn die Urkunde außer der Provinz ausgestellt worden ist, wo sie einverleibt werden sollte.

Die Mitfertigung von zwei glaubwürdigen Zeugen bot nach dem früher bestandenen Gesetze die Garantie, daß nicht auf Grund unechter Urkunden Tabularrechte erschlichen wurden.

Es fragt sich nun, ob diese Garantie zu gering war, um die Fälle der Erschleichung von Tabularrechten hintan zu halten, oder ob die Erschleichungen so häufig vorkamen, daß man zur Abwehr derselben die Einführung des Legalisirungszwanges benothwendigte; ich meine nicht, denn die Statistik der Verbrechen des Betruges weist nach, daß die Betrugsfälle der Erschleichung von Tabularrechten sehr selten vorkamen, so daß man behaupten kann, das Gesetz, welches die Mitfertigung zweier glaubwürdiger Männer vorschrieb, habe genügende Garantie geboten, um dem Principe der Legalität, auf welchem das Grundbuch beruhen soll, zu entsprechen.

Die nur sehr vereinzelt vorkommenden Betrugsfälle waren gewiß keine hinreichende Rechtfertigung, daß das Gesetz die Legalisirung von Tabularurkunden vorschrieb, wodurch die größten volkswirtschaftlichen Nachtheile, namentlich auf dem Lande, entstehen. Die Lasten und vexationen, die die Legalisirung mit sich bringt, sind derart groß, daß allgemein und auch durch Petitionen die Aufhebung des Legalisirungszwanges gewünscht wird.

Manche Landparteien benöthigen 2, 3, andere 6 bis 8 Stunden, um zum Notare oder Gericht zu gelangen, wo die Unterschriften legalisirt werden sollen. Die meisten Parteien sind dem Gerichte oder Notare unbekannt und müssen daher sich um Identitätszeugen umsehen, die wieder halbe und ganze Tage verlieren, um die Legalisirung von ein oder zweier Unterschriften beverksstelligen zu können, in vielen Fällen sind aber Identitätszeugen geradezu nicht aufzubringen. Bei kranken und altersschwachen Personen ist häufig das Erscheinen bei Gericht oder bei dem Notare unmöglich, und diese Leute müssen mit großen Kosten den

Notar und Identitätszeugen zu sich bescheiden lassen, um die Legalisirung durchzuführen.

Auf dem Lande kommt auch häufig das Ausstellen von Schuldpapieren vor, welche wegen Gefahr im Verzuge und um das Pfandrecht von anderen Gläubigern zu erwirken, so schnell als möglich intabuliert werden sollen, was aber beim Erfordernisse der Legalisirung am Lande unmöglich ist. Die Parteien sind daher dem höchsten Nachtheile ausgesetzt, die Kosten, die die Bevölkerung durch die Legalisirung treffen sind oft geradezu enorm.

Nimmt man an, daß in einem Bezirke von 20.000 bis 25.000 Seelen jährlich etwa 1000 Urkunden vorkommen, zu deren Legalisirung je drei Personen einen Tag brauchen, so betragen dafür die Auslagen wenigstens 4 fl. 50 kr., also für 1000 Urkunden 4500 fl.; hiezu kommen noch die Stempel- und Legalisirungskosten. Berechnet man nun ferner den Ausfall an Arbeit und den Zeitverlust, so reicht die Summe jährlich von 10.000 fl. nicht hin, um die Legalisirungskosten zu decken, welche offenbar in keinem Verhältnisse zum Vortheile stehen, welcher durch den Legalisirungszwang erreicht wird, weil das Bedürfniß des Legalisirungszwanges wegen vorkommender Falsificate von Unterschriften gar nicht vorhanden war. Die volkswirtschaftlichen Nachtheile im Allgemeinen sind zu groß, um nicht Gegner des Legalisirungszwanges zu werden.

Tritt nun, um Verationen zu vermeiden, eine laxere Praxis bei Legalisirungen ein, so hat auch das Legalitäts-Princip des Grundbuchs nichts gewonnen, und es ist trotz dem Legalisirungszwange keine Garantie für die Legalität vorhanden.

Auch der Einzelne leidet in seinen Creditoperationen bedeutenden Schaden. Kann unter den Landleuten ein Geschäft ohne Intervention des Gerichtes oder des Notares abgemacht werden, so wickelt es sich schnell und glatt ab; sind aber schon zu den Unterfertigungen Geld und zeitraubende Formalitäten nothwendig, so unterbleibt oft manches Geschäft, welches für beide Theile von Vortheil gewesen wäre.

Die Einwendung, daß durch den Legalisirungszwang den Winkelschreibern ein „Salt“ zugerufen wird, ist nicht stichhältig, wenn man erwägt, daß das Gericht und der Notar bei Legalisirungen von Tabularurkunden nur für die Echtheit der Unterschriften zu sorgen haben, ohne auf den Inhalt derselben einzugehen. Weder der Notar noch das Gericht wird den Inhalt der Urkunden prüfen, und es sind dieselben hiezu auch nicht verpflichtet; deshalb sinkt auch der ganze Legalisirungszwang nur zu einer kostspieligen und zeitraubenden Formalität herab, die gegenüber den früher bestandenen Gesetzen

nur Nachtheile, aber keine Vortheile bietet. (Bravo! Bravo!)

Das sind die Motive meines Antrages, welchen ich dem h. Hause zur geneigten Annahme empfehle, und ich beantrage nur noch in formeller Beziehung, daß mein Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde. (Lebhafter Beifall.)

(Der Antrag wird hierauf ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Abg. Dr. Bretschko das Wort zur

Begründung seines Antrages wegen Errichtung einer Vorbereitungsschule für Lehrer-Bildungsanstalten.

(Beilage Nr. 60.)

Abg. Dr. **Bretschko** (S.-K. Leoben): Hoher Landtag! Das Reichs-Volksschulgesetz setzt zur Aufnahme an Lehrer-Bildungsanstalten folgende Bedingungen fest:

Der § 32 dieses Gesetzes lautet (liest): „Der Nachweis der entsprechenden Vorkenntnisse wird durch eine Aufnahmeprüfung geliefert, und diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, die in den Unterrealschulen oder Unterghymnasien gelehrt werden, die fremden Sprachen ausgenommen.“ Daraus ergibt sich nun, daß als Grundsatz festgestellt worden ist, daß die Lehrer-Bildungsanstalten ihre Zöglinge aus den Mittelschulen beziehen; eine directe Verbindung zwischen den Volksschulen, die zu besuchen jedes Kind genöthigt ist, und zwischen den Lehrer-Bildungsanstalten gibt es nach den bisherigen Einrichtungen nicht. Es liegt aber auf der Hand, daß derjenige, der mit gutem Erfolge die Mittelschule besucht, dieselbe nicht leicht aufgibt, um in eine Lehrer-Bildungsanstalt einzutreten, denn die Aussichten in den Mittelschulen sind unter allen Umständen lohnender, ja selbst dann, wenn die bestehenden Gehalte der Volksschullehrer um ein Bedeutendes erhöht werden könnten.

Das Uebertreten aus der Mittelschule in die Lehrer-Bildungsanstalt ist demnach das Betreten eines Seitenweges, und ein solcher wird nur entweder wegen Mittellosigkeit oder wegen Unfleiß, oder vielleicht in manchen Fällen wegen zu schwacher Anlagen gewählt. In verhältnißmäßig seltenen Fällen aber geschieht diese Wahl aus der inneren Neigung zu dem schwierigen und mühevollen Berufe, welche meines Erachtens zu einer gedeihlichen Entwicklung der Lehrerpraxis unentbehrlich ist.

Aber abgesehen von der Qualität der Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten, welche auf diesem Wege angeworben werden, ist auch die Zahl derselben für unsere heutigen Bedürfnisse viel zu gering, und umsomehr zu gering, wenn man bedenkt, daß im Gebiete des Volksschulwesens die Zahl der Lehrerstellen in den nächsten Jahren

sich außerordentlich vermehren wird, und sich auch vermehren muß.

Es liegen mir Ausweise vor, aus denen nachgewiesen werden kann, daß wir, um nur die jetzt nothwendig gewordenen Classen der Volksschulen mit Lehrkräften zu besetzen, in Steiermark circa 600 Lehrer brauchen. Dabei ist aber die Ausfertigung der neuen Schulsprengel bei Weitem noch nicht in allen Schulbezirken geschehen, und bei der Entwicklung dieser Arbeit hat sich gezeigt, daß die Eröffnung von neuen Schulen vielfach unabweislich erscheint.

Diese Mißverhältnisse sind von so weittragender Natur, daß ich der Meinung bin, daß über die Abhilfe derselben ernstlich nachgedacht werden muß, sollen die vielen und schweren Opfer des Landes für die Volksbildung die erwünschten Früchte tragen, was ja doch nur dann möglich ist, wenn uns zur Vermittlung dieser Bildung eine entsprechende Anzahl von Organen zu Gebote steht.

Ein solches Mittel zur Abhilfe würde ich in dem Zurückgreifen auf die Volksschulen in dem Sinne erblicken, um in die Reihe unserer Schulen ein Glied einzuschalten, welches die Schüler der Volksschulen aufnimmt und sie dann unmittelbar an die Lehrer-Bildungsanstalten abgibt.

Nach den vorhandenen Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes jedoch, ist an die Errichtung eines solchen Mittelgliedes, wie ich es eben erwähnt habe, aus Staatsmitteln kaum zu denken, und es bleibt daher nichts anderes übrig, als sich zunächst die Landeskosten vor Augen zu halten.

Ich denke mir, daß eine derartige Vorbereitungsschule mit drei Classen vollkommen genügen würde, sie könnte Schüler mit 12 Jahren, aus den Volksschulen aufnehmen und mit 15 Jahren, d. i. in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Alter, dieselben zur Aufnahmsprüfung an die Lehrer-Bildungsanstalten führen.

Auch in Deutschland ist die Errichtung von solchen Vorbereitungsschulen oder Proseminarien, wie sie dort genannt werden, eine sehr allgemeine Forderung; und ich erwähne, daß bei dem letzten allgemeinen deutschen Lehrertage in Hamburg die Section für Lehrer-Seminarien mit voller Einstimmigkeit für die Errichtung derartiger Vorbereitungsschulen eingetreten ist. Ja, an anderen Orten bestehen sie bereits, und sind mit den Lehrer-Bildungsanstalten zu einem Ganzen verbunden; diese Verbindung erscheint aber bei uns und zwar, wie ich mir zu berühren erlaubt habe, wegen der Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes nicht leicht thunlich.

Es ist gewiß richtig, daß ein Grund für den Lehrermangel in den noch nicht hinreichenden Besoldungen der Volksschullehrer liegt, aber der alleinige Grund ist das

ganz gewiß nicht, und könnten wir auch doppelt so große Lehrergehälter bewilligen, so würden wir doch noch nicht damit den Lehrermangel behoben haben; es handelt sich eben darum, die bestehenden Lehrer-Bildungsanstalten mehr zu bevölkern, und der h. Landtag wird das gewiß zugeben, wenn ich erwähne, daß im heurigen Jahre an der hiesigen Lehrer-Bildungsanstalt 13, und in Marburg nur 11 Böglinge aufgenommen wurden, trotz Stipendien und anderweitiger Unterstützung, welche in solchem Maße den Studirenden gewährt werden, daß fast jeder derselben mit einem Stipendium bedacht werden konnte.

Ich bin daher der Ansicht, daß mit meinem Antrage eine sehr wichtige Frage berührt wird, welche studirt zu werden verdient, und welche studirt werden muß, soll überhaupt nicht durch den Mangel an Ausführungs-Organen ein großer Theil derjenigen segenvollen Einrichtungen im Gebiete des Volksschulwesens, die wir geschaffen, in Zukunft scheitern.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, dem h. Hause meinen Antrag in einer Form zu empfehlen, in welcher derselbe, wenn er beschlossen wird, den h. Landtag in gar keiner Weise noch bindet, indem ich meinen Antrag stylisirt habe, wie folgt:

„Der h. Landtag wolle beschließen, es sei der „Landes-Ausschuß zu beauftragen, die Frage der Errichtung einer Vorbereitungsschule auf Landeskosten, „welche die Schüler unmittelbar aus der Volksschule „aufnehmen und mit dem Rechte ausgestattet werden „soll, dieselben zur Aufnahmsprüfung an die Lehrer-Bildungsanstalt zu entlassen, in Verhandlung zu nehmen „und über die Resultate in der nächsten Session Bericht „zu erstatten.“

Landeshauptmann: Ich bitte um einen Antrag über die formelle Behandlung.

Abg. Dr. **Wretschko** (H. R. Leoben): Ich beantrage, daß mein Antrag dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Wahl des über den Antrag des Abg. Frh. v. Walterskirchen niederzusetzenden Ausschusses.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben und ich unterbreche behufs Vornahme des Scrutiniums die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten. Nach Wiederaufnahme derselben um 11 Uhr 35 Minuten):

Abgegeben wurden 48 Stimmzettel, das Scrutinium ergibt für die Herren:

Freih. v. Washington	46 Stimmen
Freih. v. Walterskirchen	39 "
Dr. Michel	34 "
Bärnfeind	31 "
Dr. Lipp	31 "
v. Miller	26 "
Freih. v. Bschöck	23 "

Diese Herren sind demnach in den Ausschuss gewählt, und ich ersuche die Herren, sich zu constituiren und mir das Resultat der Constituirung anzuzeigen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 35, wegen Subventionirung des neu gegründeten alp- und forstwirtschaftlichen Vereines für Steiermark.

(Beilage Nr. 63.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Scholz** (von der Tribune): Der Landes-Ausschuss hat in der Beilage Nr. 35 dem h. Landtage darüber den Bericht erstattet, daß der steierm. Forstverein sich aufgelöst und gleichzeitig beschlossen hat, daß das Vermögen dieses Vereines in das Landesvermögen mit der Widmung aufgenommen werde, daß die jährlichen Zinsen desselben für Forstzwecke verwendet werden sollen.

Der Landes-Ausschuss hat nun dieses Vermögen übernommen, welches in 8844 fl. 14 kr. besteht. Dermalen besteht dieser Fond in 10.000 fl. Papierrente, und 4 Stück 1860er Lose à 500 fl.

im Betrage per 2000 fl. und liefert ein Zinsertragniß von 508 fl.

Gleichzeitig hat sich in Steiermark ein alp- und forstwirtschaftlicher Verein gebildet, welcher an den Landes-Ausschuss das Ersuchen stellte, es möge ihm das Vermögen des bestandenen Forstvereines ausgefolgt, und außerdem eine Subvention alljährlich bewilligt werden.

Der Landes-Ausschuss hat das erste Gesuch abgelehnt, und für das zweite dem h. Landtage einen eigenen Antrag vorgelegt.

Der Finanz-Ausschuss hat sich den Ansichten und dem Antrage des Landes-Ausschusses insoferne angeschlossen, als er sich damit einverstanden erklärt, daß diesem Vereine das Vermögen des bestandenen Forstvereines nicht ausgefolgt werde, sondern, daß bloß die jährlichen Zinsen desselben dem alp- und forstwirtschaftlichen Vereine übergeben werden sollen, und stellt in Folge dessen folgenden Antrag: (Liest den Antrag aus Beilage Nr. 63.)

Bevor aber der h. Landtag zur Abstimmung über diesen Antrag schreitet, muß ich mir erlauben, noch einen

anderen Antrag zu stellen, nämlich, daß in den obigen Antrag aufzunehmen wäre, daß der h. Landtag die Genehmigung ausspreche, daß dieses Vereinsvermögen in das Landesvermögen aufgenommen werde. Dieser Zusatz würde daher lauten:

„Der h. Landtag nimmt die Uebernahme des Vermögens des ehemaligen Forstvereines im Betrage von „8844 fl. 14 kr. mit der Widmung, daß die jährlichen „Zinsen dieses Capitals zur Förderung des Forstwesens „in Steiermark verwendet werden, zur genehmigenden „Kenntniß.“

Landeshauptmann: Ich setze voraus, daß dieser Antrag Namens des Finanz-Ausschusses gestellt wird.

Berichterstatter **Scholz**: Ja wohl.

Landeshauptmann: Dieser Antrag liegt zwar nicht gedruckt vor. Da er aber aus einem Ausschusse des Hauses kommt, wird das h. Haus wohl keinen Anstand nehmen, denselben in die heutige Verhandlung einzubeziehen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß das h. Haus damit einverstanden ist. (Zustimmung).

Wünscht Jemand das Wort über beide Anträge?

Abg. v. Miller (H.-R. Leoben): Es ist mir neulich der strengen Anwendung der Geschäftsordnung entgegen das Wort entschlüpft, daß ich mit dem ursprünglichen Antrage des Landes-Ausschusses nicht einverstanden sei. Heute, wo der Gegenstand auf der Tagesordnung steht, wird es mir vielleicht gewährt sein, meine Gründe hiefür mit ein paar Worten auszuführen.

Der Landes-Ausschuss hat im zweiten Theile des Antrages beantragt, daß die dreijährigen Zinsen des in Rede stehenden Vermögens an den alp- und forstwirtschaftlichen Verein ohne Bedingungen abgeführt werden sollen. Meine Absicht war damals nur, auf solche Bedingungen hinzuweisen, denn, wenn diese Zinsen dem alp- und forstwirtschaftlichen Vereine ohne jede Bedingung überlassen werden, so hat derselbe freie Hand, diese Zinsen zu verwenden wie er will.

Der Verein stellt aber die Alpenwirthschaft in die erste Linie und die Forstwirthschaft in die zweite Linie. Es ist daher zu befürchten, daß, wenn ihm die Zinsen bedingungslos überlassen werden, sie möglicherweise, der Widmung entgegen, nicht zu forstwirtschaftlichen Zwecken, sondern denselben entgegen, oder wenigstens nicht für dieselben verwendet würden.

Dieser Antrag wurde daher nun durch den Finanz-Ausschuss in sehr zweckmäßiger Weise abgeändert, und es involvirt derselbe gerade das, was ich bei gelegener Zeit auch vorbringen wollte. Der Antrag des Finanz-Ausschusses

sagt nämlich, daß die jährlichen Zinsen des Vereinsvermögens für Forstzwecke zu verwenden seien, und daß sich dieser Verein verbindlich erklärt, dem Landes-Ausschusse die jährlichen Vereins-Präliminarien, sowie die Jahresrechnungen zum Nachweise der ordnungsgemäßen Verwendung der Zinsen mitzutheilen.

Ich glaube, daß auf diesen Zusatz sehr viel Werth zu legen sei, und habe mir auch nur erlaubt, deshalb das Wort zu ergreifen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, so bringe ich die Anträge des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung.

Dieselben lauten nunmehr (liest):

1. Der hohe Landtag nimmt die Uebernahme des „Vermögens des ehemaligen Forstvereines im Betrage „von 8844 fl. 14 kr. mit der Widmung, daß die jährlichen Zinsen dieses Kapitals zur Förderung des Forstwesens in Steiermark verwendet werden, zur genehmigenden Kenntniß.“

2. „Der hohe Landtag wolle beschließen:
„Es seien die jährlichen Zinsen per 508 fl. „des nunmehrigen Forstculturfondes vorläufig für die „Jahre 1873, 1874 und 1875 dem alp- und forstwirtschaftlichen Vereine für Steiermark gegen dem zu erfolgen, daß sich dieser Verein verbindlich erklärt, die fraglichen Zinsen für Forstzwecke zu verwenden, und daß derselbe dem Landes-Ausschusse die jährlichen Vereins-Präliminarien, sowie die Jahres-Rechnungen zum Nachweise der ordnungsgemäßen Verwendung der Zinsen mittheile.“

Ich ersuche nun jene Herren, welche diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Beide Anträge sind angenommen.

Berichterstatter **Scholz:** Ich habe noch über die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für das Jahr 1873 und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses in der Zeit vom 1. August 1871 bis Ende 1872

zu berichten. (Beilage Nr. 62.) (Liest:)

„Der h. Landtag wolle beschließen, daß eingestellt werde:

„Für Kapitel IV.

Titel 3. Landescultur. Seite 21.

Erforderniß: Rubrik I—IV . . . 9030 fl. —

Bedeckung: Rubrik 60 fl. —

Abgang 8970 fl. —“

Gegen das Präliminare, welches der Landes-Ausschuß dem h. Landtage vorlegt, ist eine Erhöhung um 1970 eingetreten, welche seine Begründung darin findet, daß

ursprünglich übersehen wurde, 800 fl. und 540 fl. für Adjuncten und Diurnisten in Cilli einzustellen, und ebenso, das Aversuale von 630 fl. für die genannten Beamten.

Ich beantrage, daß diese Ziffer angenommen wird.

(Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Finanz-Ausschusses ohne Debatte unverändert angenommen. — Der Berichterstatter liest nun den Passus des Rechenschaftsberichtes 1871 — 1872 „Grundlasten-Ablösung und Regulirung“ Seite 55 und 56 aus Beilage Nr. 8.)

Der Finanz-Ausschuß stellt hierüber folgenden Antrag:

„Der Landtag nimmt diesen Bericht zur genehmigenden Kenntniß in der Erwartung, daß der Landes-Ausschuß alles aufbieten werde, damit im Interesse der Finanzen des Landes das noch vorhandene Materiale rasch seiner Erledigung zugeführt, und daß schnellstens ein Termin festgesetzt werde, bis zu welcher Zeit als äußerstes noch Anmeldungen angenommen werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Titel IV., Landesculturfond, wird, da inzwischen das Gesetz wegen Auflösung desselben die a. h. Sanction erhalten, aufgelassen, dagegen die eingestellten Stipendien bei Kapitel V., Titel I., „Stiftungen und Stipendien“ und die Bedeckung im Kapitel VIII. „Activinteressen“ aufgenommen.

Titel V. Auslagen gegen die Kinderpest. Erforderniß: Rubrik I. 5000 fl. —

Bedeckung: Keine — — —

Abgang 5000 fl. —“

Der Landes-Ausschuß hat im Präliminare nichts eingestellt. Da aber dem Finanz-Ausschusse bekannt wurde, daß die Seuche an allen Landesgrenzen ausgebrochen ist, so sah sich derselbe veranlaßt, mindestens den Betrag von 5000 fl. einzustellen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Graf **Plas** (L. G. Radkersburg): Ich glaube den Antrag des Finanz-Ausschusses auf Bewilligung von 5000 fl. als ungenügend bezeichnen zu sollen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Kosten für die Abspernung in dem Bezirke St. Peter jetzt schon 4000 fl. betragen. Ich weiß von der Bezirksvertretung in Radkersburg daß lesthin der Bezirkshauptmannschaft 320 fl. zur Verfügung gestellt wurden, um die Grenzsperrung zu verwirklichen. Die Gemeinden besorgten die Grenzsperrung und verlangten nur Holz, jetzt wo die kältere Jahreszeit eintritt für Wachfeuer, und etwas Materiale, um kleine Hütten zu bauen, wo jene, welche den Nachtdienst besorgen müssen, ausruhen können. Das Nämliche dürfte vielleicht in anderen Bezirken

auch der Fall sein, z. B. in Fehring, Hartberg, Friedberg u. s. w.

Nach den öffentlichen Blättern ist die Rinderpest auch in Niederösterreich ausgebrochen. Die Abspernung zwischen den eisleithanischen Ländern steht aber dem Landesfonde zu, und die Bezirksvertretungen leisten nur Vorschüsse, die ihnen später wieder ersetzt werden müssen. Allein in dem Präliminare der Bezirksvertretungen ist auf diese Auslagen gar keine Rücksicht genommen worden und bei dem kleinen Fonde, den die Bezirksvertretungen haben, macht eine Ausgabe von 3- bis 600 fl. schon ein bedeutendes Deficit. Sie sind jetzt schon kaum mehr in der Lage, die Schotter-Lieferanten, die auf Bezahlung dringen, befriedigen zu können.

Ich würde mir daher erlauben, in Berücksichtigung dieser Umstände den Antrag zu stellen, wenigstens 7000 fl. für diesen Zweck zu bewilligen.

Berichterstatter **Scholz**: Im Finanz-Ausschusse wurde auch ein Antrag auf eine höhere Ziffer gestellt. Allein der Finanz-Ausschuß glaubte, daß, wenn der Landes-Ausschuß größere Auslagen haben sollte, er dieselben im nächsten Jahre rechtfertigen könne. Es dürfte daher gleichgiltig sein, ob wir jetzt schon einen größeren Betrag einstellen, oder ob das h. Haus die vom Finanz-Ausschusse beantragte Summe bewilliget. (Bei der Abstimmung wird der Antrag des Grafen Plaz auf Bewilligung von 7000 fl. angenommen. — Der Berichterstatter liest hierauf den Passus des Rechenschaftsberichtes über die Rinderpest, Seite 54, Beilage Nr. 8).

Der Finanz-Ausschuß stellt hierüber folgenden Antrag:

„Der Bericht über den Stand der Rinderpest wird mit dem zur Kenntniß genommen, daß dem nächsten Landtage über die Ergebnisse der Berathung der internationalen Commission zur Hintanhaltung der Rinderpest Mittheilung gemacht werde. Der Landes-Ausschuß wird aber weiters noch beauftragt, bei der Regierung sogleich das Geeignete einzuleiten, daß das Reichsgesetz vom 29. Juni 1868, Z. 118, in allen Theilen des Reiches energisch gehandhabt, daß die Grenzen von Niederösterreich, Ungarn, Croatien und Krain strenger als bisher überwacht, daß das Ministerium des Innern vereint mit dem Reichskriegsminister alles veranlasse, damit die General-Commanden diesseits der Leitha gleich nach Bekanntgabe eines Seuchenausbruches die Militärbewachung längs den Grenzen von Ungarn und Croatien unweigerlich und ohne Verzögerung eintreten zu lassen.“

Landeshauptmann: Der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Die große Gefahr welche der Ausbruch der Rinderpest für den Nationalwohlstand gerade in Steiermark mit sich bringt, hat die Regierung veranlaßt, mit möglichster Beschleunigung die Bewachung der Landesgrenze durchzuführen.

Es wurde bereits von dem Abgeordneten Herrn Grafen Plaz auf die bedeutenden Kosten hingewiesen, welche mit dieser Bewachung verbunden sind. Der Regierung muß nun unstreitig daran gelegen sein, die Kosten hiefür möglichst herabzumindern, der Zweck jedoch soll vollständig erreicht werden.

Ich habe daher die Ehre, dem h. Hause mitzutheilen, daß von Seite der kais. Regierung, um diesen doppelten Zweck zu erreichen, alle jene Maßregeln bereits eingeleitet worden sind, um die ungarisch-croatische Grenze durch einen Militär-Cordon bewachen zu lassen. Es dürfte hiedurch einerseits die Autorität der die Grenze überwachenden Organe besser aufrecht erhalten und der Zweck auch besser erreicht werden, die Gefahr möglichst hintan zu halten. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Scholz** (liest): „Titel VI. „Andere Auslagen für Landeskultur.“

Erforderniß: Rubrik I, II, III, IV . . . 9508 fl.
Bedeckung: Rubrik I 508 „

Abgang . 9000 fl.

Ich möchte hier nur anführen, daß die 508 fl., die für den forstwirtschaftlichen Verein votirt worden sind, hier neuerdings als Ausgabe und zugleich auch als Bedeckung eingestellt wurden. (Titel VI wird hierauf ohne Debatte angenommen. — Der Berichterstatter liest den Passus des Rechenschaftsberichtes Seite 54, „Forstkultur“ aus Beilage Nr. 8.)

Der Finanzausschuß stellt hiezu folgenden Antrag:

„Der Landtag nimmt Kenntniß von diesem Bericht und beauftragt gleichzeitig den Landes-Ausschuß, diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere wolle derselbe darüber wachen, daß den immer mehr um sich greifenden Devastationen der Wälder einmal Halt geboten, daß weiters das Augenmerk der Bezirks-Hauptmannschaften auf imperatives Verhalten zur Wiederaufforstung größtmöglichst gerichtet sei, und endlich, daß das Reich die nothwendigen Organe bestelle, um das Reichsforstgesetz im wahren Sinne des Wortes auch durchzuführen zu können.“

Ursprünglich hatte der Finanzausschuß einen Antrag zum Beschluß erhoben, worin er sein großes Bedauern darüber ausdrückte, daß das k. k. Ackerbauministerium die wiederholten Zuschriften des Landes-Ausschusses keiner Antwort für würdig hielt; inzwischen aber sind diese Zuschriften doch beantwortet worden und es ergab sich daraus, daß die Regierung wohl einige Thätigkeit entwickelte, allein der Finanzausschuß war der Meinung, daß das, was von Seite der Regierung vorgekehrt wurde, noch nicht zu dem erwünschten Ziele führen dürfte, insbesondere das nicht, wenn die Regierung meint, daß die Gemeinden selbst die Hauptüberwachung durchführen sollen. Der Finanzausschuß ist aber gerade der Meinung, daß die Gemeinden überwacht werden sollen (Aufe: Ja! So ist es!), denn sie erfüllen ihre Pflicht nicht, dies kann nur durch unparteiische Organe, nämlich durch Organe der Regierung geschehen, welche zu diesem Zwecke angestellt würden.

Ich empfehle daher den Antrag des Finanz-Ausschusses.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort.

Abg. Dr. Seilsberg (St.-G. Frohnleiten): Ich kann zur weiteren Anempfehlung des Antrages des Finanz-Ausschusses auch anführen, daß der alp- und forstwirtschaftliche Verein in seiner Versammlung zu Leoben Anfang October d. J. einen Beschluß in derselben Richtung, wie er jetzt von dem Finanz-Ausschusse beantragt wird, gefaßt und hiebei vorzüglich den Accent darauf gelegt hat, daß das Reichsforstgesetz im Großen und Allgemeinen wohl den Anforderungen, mit Ausnahme einiger weniger Artikel, die auch zur Sprache kamen, entspreche, daß aber der wesentlichste Mangel der Gesetzgebung auf diesem Gebiete darinliege, daß bisher noch immer die geeigneten unparteiischen Organe fehlen, welche im Stande wären, die bestehenden Gesetze auch zur Durchführung zu bringen, respective die Ueberschreitungen der darüber geltenden Bestimmungen zu überwachen und zu verhüten.

Ich glaube durch diese Angaben den Antrag des Finanzausschusses unterstützen zu können.

Abg. Bohninger (G.-G.-B.): Ich muß dem widersprechen, daß geeignete Organe nicht vorhanden wären. Ich habe in früheren Jahren diese Ansicht ausgesprochen und bleibe nach meinen Erfahrungen dabei, daß solche Organe vorhanden sind, und man nicht eigene Forstleute brauche, die im Lande herumzuziehen und die politischen Behörden aufmerksam zu machen hätten, ob das Forstgesetz befolgt und cultivirt wird oder nicht. Ich möchte sagen, es sind nur Augen dazu nothwendig — und da die politischen Behörden sie auch haben, so werden sie sehen, wenn sie in ihrem Bezirke herumgehen, ob das Forstgesetz durchgeführt

wird oder nicht. Dadurch, daß von der Statthalterei ein Organ abgesendet wird, welches aus Mangel an Localkenntnissen noch mehr Confusion verursacht, — wie ich in der Lage wäre zu beweisen, — dadurch wird wenig genützt werden. Ich sage, wenn die politischen Behörden, z. B. der Commissär, einfach in seinem Bezirke herumreist, und sich erkundigt, wem der Grund gehört, der vor fünf oder zehn Jahren abgeforstet, und auf dem die Aufforstung noch nicht angefangen wurde, und von Amtswegen die Verhandlung einleitet, so würden wir in der kürzesten Zeit nicht da stehen, wo wir uns gegenwärtig befinden.

Ich möchte behaupten, daß ich in der Lage wäre, in der Gegend von Gills bis Drauburg nach einer Seite, und auf der andern Seite bis Marburg ganz genau anzugeben, wer in der gesetzlichen Frist nicht aufgeforstet hat. Ich brauche nur auf die Uncultivirten Acht zu geben, wenn ich fahre, und hie und da einen Holzmeister, der die Verhältnisse genau kennt, über den Eigenthümer des uncultivirten Theiles zu fragen. Ich weiß überhaupt nicht, wie es möglich ist, daß man diese Parzellen nicht sieht, die nicht cultivirt sind. Wir sehen sie immer, und gerade die Behörden sollten sie nicht sehen? (Heiterkeit.) Ich möchte glauben, daß, wenn mit allem Nachdrucke den untersten Organen der politischen Behörden der Auftrag gegeben würde, sie haben, wenn nicht innerhalb der durch das Forstgesetz vorgeschriebenen Frist cultivirt worden ist, von Amtswegen die Aufforstung zu veranlassen, es nicht schwer wäre, Ordnung in der Sache zu schaffen; denn wenn einer nicht selbst aufforsten wollte, würde auf seine Kosten durch die Behörde aufgeforstet werden, und dazu gibt es Leute und Organe genug: ein jeder Holzmeister versteht das.

Abg. Dr. Lipp (St.-G. Liezen): Ich muß den Antrag des Finanzausschusses unterstützen und zwar insbesondere jenen Theil desselben, in welchem es heißt, daß von der Regierung eigene Organe bestellt werden sollen, welche die Durchführung des Forstgesetzes zu überwachen hätten. Ich bin nicht mit dem Herrn Vorredner einverstanden, daß man nur gelegentlich herumzufahren brauche, um zu sehen, wo eine Nachhilfe nöthig sei. Ich halte dafür, daß beständig nachgesehen und eine beständige Überwachung stattfinden muß. Es ist allgemein bekannt, daß die Bezirkshauptmannschaften nicht in der Lage sind, ein technisches Gutachten über Forstangelegenheiten abzugeben. Sie müssen sich häufig erst weithin wenden, um ein solches zu erhalten. Wenn gesagt wird, daß man den nächstbesten Holzmeister hernehmen könne, um zu erfahren, ob da und dort aufzuforsten wäre und wie, so kann ich wohl glauben, daß dieser Ausweg manchmal und im Nothfalle

ausreichen würde, aber im Allgemeinen kann man diesen Ausweg durchaus nicht als genügend betrachten.

Es ist nothwendig, daß die Aufforstung selbst sachmännisch und stetig überwacht werde und da kann man sich wohl nicht auf Laien verlassen. Es muß jedenfalls ein unabhängiges Organ bestellt sein, welches von der Regierung der Bezirkshauptmannschaft zugewiesen ist. Ich glaube, es wäre der Wunsch nach Bestellung von Forstorganen im Allgemeinen dahin zu formuliren, daß bei jeder Bezirkshauptmannschaft oder doch bei den meisten, wo es von besonderer Wichtigkeit ist, stabile Forstorgane bestellt werden, welche als Forstmänner den Bezirkshauptmannschaften zu ihren Entscheidungen in Forstangelegenheiten das nöthige Materiale liefern und zur Ueberwachung der Aufforstungen benützt werden, sowie den Grundbesitzern mit Rath und That an die Hand gehen und in wirtschaftlicher Beziehung großen Nutzen schaffen könnten.

Von diesem Standpunkte aus unterstütze ich den Antrag des Finanz-Ausschusses.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St. G. Frohnleiten): Ich habe noch kurz ein Moment hervorzuheben, daß den Antrag des Finanz-Ausschusses zu unterstützen geeignet sein dürfte. Wenn mein früherer Herr Vorredner meint, es seien die politischen Behörden, resp. die Bezirkshauptleute und Bezirks-Commissäre in der Lage, während sie im Bezirke herumfahren, die nöthigen Sachen zu erforschen, so möchte ich dagegen bemerken, daß ihre sonstige Amtsthätigkeit denn doch nicht so peripatetisch ist, daß sie häufig in der Lage wären, im Lande herumzureisen und daß sie mit Ausnahme der so erprießlichen Amtstage direct auf ihr Bureau angewiesen sind. Ich mache weiters auf den Umstand aufmerksam, daß ihre sonstigen Functionen wesentlich dadurch leiden würden, wenn man die Beamten verurtheilen würde, herumreisend den Zustand der Wälder kennen zu lernen. Der Hinweis auf Persönlichkeiten in der Nachbarschaft ist, wie ich glaube, nicht zutreffend, weil das Moment der Parteilichkeit oder wenigstens der Befangenheit zu Gunsten oder Ungunsten des Nachbarn des Rathgebers nicht ausgeschlossen wäre. Aus allen diesen sachlichen und persönlichen Gründen glaube ich, den Antrag des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen.

Abg. **Lohninger** (G. G. B.): Ich will nur aus meinen praktischen Erfahrungen Einiges auführen: Der Herr Abgeordnete Dr. Lipp meint, es sei unumgänglich nothwendig, die Durchführung der Aufforstung durch Fachmänner zu überwachen. Ich meine, wie ich auch schon gesagt habe, es sei einzig und allein nothwendig, die Parteien zur Aufforstung zu zwingen. Zur Erhebung, ob aufgeforstet wird, oder nicht, brauche ich keinen Fachmann. Ich brauche nur

Augen, um zu sehen, ob überhaupt auf dem Plage, wo vor 10 oder 15 Jahren ein Wald abgestockt wurde, wieder Bäume wachsen oder nicht. Die Cultur selbst von öffentlichen Organen durchführen zu lassen, geht doch nicht an. Meine Herren! Ich bin Realitätenbesitzer und würde mich sehr weigern, Aufforstungen durch einen solchen Mann durchführen zu lassen. Ich werde sie durchführen, ohne ihn zu brauchen. Wenn ich einen solchen Mann darüber wachen ließe, wie Leute den Samen aussäen, oder die Pflanzen aus der Pflanzschule ausgraben und in den Waldboden hineinsetzen, oder gar darauf sehen ließe, daß nicht etwa hie oder dort eine Blöße von 15 oder 20 Akestern gelassen, oder ob zu dicht oder zu spärlich gesetzt wurde, würde ich mich dafür bedanken, es würde das eine sehr theuere Cultur werden. Ich bin in der Lage, Culturen aufweisen zu können, ohne auch nur einen von diesen gelehrten Männern an der Seite gehabt zu haben. Wir brauchen lediglich darauf zu dringen, daß ein leerer Platz der vor 5, 10 oder 20 Jahren abgestockt worden ist, wieder cultivirt werde, und dazu sind keine weiteren Kenntnisse nöthig. Jeder Mann im Bezirke ist in der Lage, den politischen Behörden die Anzeige zu machen, dieser oder jener Waldbesitzer habe vor 10 Jahren oder früher 2c. abgestockt und nicht wieder aufgeforstet. Jeder Nachbar hat ja ein unmittelbares Interesse daran, da durch die Windstreichungen seine eigenen Culturen und sein Wald sehr leicht gefährdet werden. Die politischen Beamten haben nichts anderes zu thun, wenn constatirt ist, daß trotz der abgelaufenen gesetzlichen Frist nicht wieder aufgeforstet worden ist, als diese Aufforstung aufzutragen. Ich glaube, das ist eine Amtshandlung, zu welcher man kein Fachmann zu sein braucht, und in allen Fällen würde es der politische Beamte sein und nicht der Fachmann, dessen Thätigkeit bei dieser Amtshandlung in Anspruch genommen werden würde. Ich glaube, daß es hinausgeworfenes Geld ist, wenn wir darauf dringen, daß bei jeder politischen Behörde ein unnütz gezahlter Mann angestellt werde, der herumgeht und nur Confusionen macht (Heiterkeit.) Ich müßte mich gegen eine solche unnütze Ausgabe höchlichst verwahren, während wir so viel Ausgaben, die wir nicht abwenden können, bestreiten müssen. Auf diese Art wird nichts genützt. Der Finanz-Ausschuß hat sich aber meines Wissens über die Organe, die nothwendig sein sollen, nicht genau ausgesprochen. Es könnten daher auch Gemeinden, oder die politischen Behörden selbst sein.

Abg. Dr. **Lipp** (St.-G. Liezen): Der Herr Abgeordnete Lohninger bezeichnet die Ausgabe für die Anstellung von eigenen Forstorganen bei den Bezirkshauptmannschaften als unnütz. Es steht diese Behauptung mit den Ansichten von sehr vielen Forstmännern und volkswirtschaftlichen Capacitäten im entschiedenen Widerspruche. Ich habe ver-

nommen, daß der Herr Abgeordnete Lohninger im Finanz-Ausschusse die Ansichten, die er heute entwickelt, gar nicht vorgebracht hat, und es wundert mich sehr, daß er sich gegen den bestrittenen Absatz in dem Antrage des Finanz-Ausschusses, wo von der Anstellung eigener Forstorgane die Rede ist, nicht schon früher erklärt hat. Es ist ganz unmöglich, daß die jetzigen Organe der Bezirkshauptmannschaften, besonders wenn diese so groß sind wie in Steiermark, überall, auch in den entlegenen Theilen des Bezirkes, Nachschau halten können. Der politische Beamte muß oft lange darauf warten, bis er in die abgelegenen, aber in forst-wirthschaftlicher Beziehung oft wichtigen Punkte des Bezirkes hinkommt, während es die specielle Aufgabe des bestellten Aufsichtsorganes sein würde, alle Gegenden des Bezirkes zu besuchen, um jeden Mangel, der sich zeigt, möglichst bald zu beseitigen. Wenn man immer erst 10 bis 20 Jahre warten soll, bis mit der Aufforstung begonnen wird, dann wird es häufig zu spät sein, weil die Veränderungen des Bodens in dieser Zeit so groß sind, daß an eine Wiederaufforstung kaum oder gar nicht gedacht werden kann. Ich sehe mich veranlaßt, trotz der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lohninger, der in seinem Besitze eine ganz vortreffliche Forstwirthschaft einhalten mag, auf meiner früher entwickelten Ansicht zu beharren.

Abg. Frh. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich möchte doch die Frage stellen, welches denn eigentlich die Organe sein sollen, die eben die Bezirkshauptmannschaften auf diese Uebelstände aufmerksam machen und ihnen darüber einen gründlichen Bericht erstatten sollen, wo die Leute den Vorschriften des Gesetzes nicht nachgekommen sind, wenn wir nicht solche Organe gründen, die wirklich mit Eifer, Fleiß und Sachkenntniß den Gegenstand genau verfolgen? Nach der politischen Organisation sehe ich in den Bezirkshauptmannschaften eigentlich das unterste Glied der Reihe staatlicher Aufsichtsorgane und unter diesen finden sich nur lauter autonome Behörden, und zwar im übertragenen Wirkungskreise — die Gemeinden. Daß aber die Gemeinden oder vielmehr der Gemeindevorsteher gewiß nicht das Organ ist, welches auch nur das geringste Interesse daran hat, darüber hoffe ich keinen Widerspruch zu erfahren. Die Organe der Gemeinde sind zu sehr mit localen Interessen und Interessen der einzelnen Ansassen verschwifert und verschwägert, daß ihnen nicht einfallen wird, eine Anzeige zu erstatten oder sonst etwas Zweckdienliches zu thun. Nachdem nun Organe zu dem in Rede stehenden Werke vollkommen abgehen und es doch dringend nothwendig ist, daß etwas in der Sache geschieht, möchte ich mich dem Theile des Antrages des Finanz-Ausschusses, daß solche Organe bei den Bezirkshauptmannschaften geschaffen werden, anschließen. Wie sehr es nothwendig ist, daß etwas in der Sache ge-

schehe, damit hier, sowie in vielen anderen Dingen, die Gesetze, die wir haben, auch gehandhabt werden, sieht man auch daraus, daß, wo einerseits im Staatsbudget große Summen zu dem Zwecke eingestellt werden, um den Karst wieder aufzuforsten, also für eine Sache, wo die Kuh schon aus dem Stalle ist, man hier nichts zur Förderung der Forstkultur thut, obgleich auch wir Zuständen entgegengehen, welche denen auf dem Karste sehr ähnlich sind. Seit den 15 Jahren, die ich in den Gegenden Untersteiermarks hause, wird das Bild, das der südliche Abhang der Gebirge bietet, immer trostloser. Man sieht, wie Wälder niedergeschlagen werden, und das auf solchen Stellen, die nicht zu Aekern oder Weinbergen geeignet sind, die in der Region des absoluten Waldbodens sich befinden, obgleich sie — und vielleicht weil sie sonnenseitig gelegen sind. Daß da etwas geschehen muß, unterliegt keinem Zweifel.

Eines vermisse ich aber in den Anträgen des Finanz-Ausschusses. Wir sind hier freilich, weil es sich um das Reichsforstgesetz handelt, wohl nicht in erster Linie competent, aber ich möchte mir doch erlauben einen Antrag zu stellen, und darin der Regierung durch den Landesauschuß einen Umstand zur besonders eingehenden Würdigung nahe zu legen.

Ich sehe weniger in dem Mangel an polizeilicher Aufsicht, oder in dem Mangel an Energie seitens der Regierung, das Reichsforstgesetz zu handhaben, den Krebschaden, durch den bei uns in Untersteiermark die Waldkultur so trostlose Rückschritte macht, sondern ich erblicke den Hauptkrebsschaden darin, daß die ehemaligen größeren Complexe der Gemeinde-Waldungen in hunderte von Parzellen zertheilt worden sind. Jeder Forstmann wird mir zugeben, daß es rein unmöglich ist, eine ordentliche Waldwirthschaft auf kleinen Parzellen durchzuführen, und Aufforstungen zu Wege zu bringen. In dieser Beziehung hat man in Oesterreich Maßregeln beliebt, die gerade entgegengesetzt sind denen, welche draußen in Deutschland getroffen wurden. Dort wurden durch Zusammenfassung kleiner Waldparzellen im Wege der Gesetzgebung große Gemeindewaldungen geschaffen, wodurch die Interessen der Privaten nicht nur nicht geschädigt wurden, sondern den früheren Besitzern der kleineren Waldparzellen ein bedeutender Vortheil erwuchs. Wir in Oesterreich haben den entgegengesetzten Weg eingeschlagen. Wir haben die Gemeindewaldungen zerstückelt und zersplittert, und die natürliche Folge hievon ist, daß die Waldungen in einem so traurigen Zustand der Bewirthschaftung gekommen sind.

Ich würde mir daher einen Zusatzantrag vorzuschlagen erlauben, der als Anhang dem Antrage des Finanzausschusses, der den Auftrag an den Landesauschuß enthält, zuzufügen wäre, nämlich:

„2. die Frage der Zusammenlegung der kleinen Waldparzellen zu Gemeindewaldungen in Erwägung zu ziehen.“

Die Frage, die so eminent in privatrechtliche Verhältnisse eingreift, ist andererseits auch eine Frage socialer und volkswirtschaftlicher Natur, so daß es ganz klar ist, daß man hier mit einem meritorischen Antrage nicht kommen kann, um so weniger, als sie eine Abänderung des Forstgesetzes involviret und daher nicht in die Competenz des Landtages gehört. Ich empfehle aber den Antrag, wie er von mir formulirt wurde, der Annahme des hohen Hauses.

Abg. **Brandstetter** (L. G. Marburg): Ich muß wohl auch den Antrag des Finanzausschusses unterstützen, wenn ich auf die Ursachen des traurigen Zustandes der Waldkultur hinsehe. In erster Linie rührt die schlechte Bewirthschaftung wohl daher, daß die meisten Besitzer der Waldungen Bauern sind, und da sie sich aus ihren Waldungen bezahlt machen wollen, die Forste irrationell abholzen. Der zweite Uebelstand, der Jedem bei der Einsicht in die Gemeindemappe leicht erklärlich sein dürfte, ist, daß bei der Vertheilung der Wälder eine solche Theilung beliebt wurde, daß einzelne Parzellen 100 Klftr. lang und oft nicht breiter als 3 bis 4 Klafter sind, wodurch eine Masse Streitigkeiten entstanden, eine Aufforstung aber um so unmöglicher wird, weil den abgestockten Parzellen durch das Weiden von Vieh, namentlich am Bache von Ziegen, die Kraft entzogen wird, einen neuen Baumwuchs zu erzeugen, und daß dieses Weiden sehr häufig vorkommt, davon kann sich leicht ein Jeder überzeugen, wenn er die Gegenden Untersteiermarks bereist. Er wird die abgestockten Waldböden mit einer Menge weißer Punkte besäet finden, die er bald als weidendes Vieh unterscheiden wird. So lange aber Organe nicht bestellt sind, welche die Waldungen vor dem Schaden durch das Weiden von Vieh und besonders am Bache von Ziegen schützen, wird eine jede rationelle Kultur unmöglich sein. Werden aber solche Organe geschaffen, wird sich eine große Summe von competenten Aeußerungen bilden lassen über die wirklichen Uebelstände, und es wird dann vielleicht im Wege freiwilliger Commassirungen auch möglich sein, eine vernünftige Eintheilung des Besitzes der Waldungen zu bewerkstelligen, und eine rationelle Waldkultur anzubahnen.

Abg. **Seidl** (L. G. Marburg): Für mich steht die Sache so: Wird die Regierung wohl auch nach der Fassung des Beschlusses, welcher nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses gefaßt werden sollte, die Geneigtheit haben, das Forstgesetz durchzuführen und zu handhaben, oder wird sie die Geneigtheit nicht haben? Wenn die Regierung geneigt ist, das Forstgesetz durchzuführen, wenn sie es handhaben

will, bedarf es keiner weiteren Maßregeln, als des strengen Auftrages an die Bezirkshauptmannschaften, die Durchführung des Forstgesetzes strenge zu überwachen, und alle jene Uebelstände, wie sie bestehen, werden in der kürzesten Frist verschwinden.

Ich negire vollständig, daß die Organe der Bezirkshauptmannschaften nicht in der Lage sind, jene Uebelstände zu bemerken, daß sie nicht in der Lage sind, zu wissen, wo ein Wald aufzuforsten ist; ich negire auch, daß die Beamten der Bezirkshauptmannschaft zu wenig Gelegenheit haben, in ihrem Bezirke herumzukommen. Mir ist es sehr wohl bekannt, daß jeder Beamte der Bezirkshauptmannschaft mindestens alle halbe Jahre in jeden Winkel des Bezirkes kommt. Will er sehen, so sieht er; will er nicht sehen, so sieht er natürlich nichts; dann nutzen aber die besonderen Organe, die vielleicht dann auch schlechte Augen haben, ebenfalls nichts. (Weiterkeit.) Ich halte an der Ansicht fest, wenn die Bezirkshauptmannschaften von der Regierung den diesbezüglichen Auftrag erhalten, kann das Forstgesetz ohne besondere Organe und ohne weitere Kosten durchgeführt werden. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lohninger an. (Bravo! Bravo!)

Abg. Frh. v. **Sammer-Purgstall** (G. G. V.): Ich möchte nur in Bezug auf das, was der Herr Abgeordnete Freiherr von **Sackelberg** gesagt hat, constataren, daß vor wenigen Monaten die Bezirkshauptmannschaften die Erinnerung an den Paragraphen des Forstgesetzes, der von der Pflicht der Aufforstung binnen fünf Jahren spricht, an die Gemeinden hinausgegeben haben, daß dieser Auftrag aber ohne Zweifel von den Gemeinden mit Ausnahme einer verschwindend kleinen Zahl derselben ad acta gelegt worden ist. (Rufe: Hört! Hört!) Ich constatare, daß Personen aus allen Gemeinden meines Bezirkes es von mir als größte Neuigkeit erfahren haben, daß eine solche Verfügung des Forstgesetzes besteht. (Weiterkeit.)

Wir kommen damit auf den Punkt, auf den wir bei vielen anderen Gegenständen schon gelangt sind, daß wir einsehen, daß, so lange die Gemeinden in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung bestehen, an eine wirksame Durchführung des Forstgesetzes nicht zu denken ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. **Lohninger** (G. G. V.): Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Berichtigung.

Es wurden hier Vorgänge aus dem Finanz-Ausschusse erwähnt und mir mein Verhalten im Finanz-Ausschusse vorgehalten. Mir scheint es nicht passend zu sein, daß man mich über das, was ich im Ausschusse thue, hier zur Rechenschaft zieht. Ich will das nur im Allgemeinen bemerken, weil mir das eine Sache scheint, welche vom hohen Hause nicht als

zulässig anerkannt werden darf. Factisch die Sache zu besprechen, wurde ich durch Betonung der Herren Vorredner wegen Anstellung von Fachmännern veranlaßt und praktisch hat Herr Seidl heute gesprochen, und ich glaubte, mich im Ausschusse bei der Sache deshalb nicht besonders ereifern zu müssen, weil im Ausschusse nicht von eigenen Forstmännern, sondern nur von Organen überhaupt gesprochen wurde und unter diesem Ausdrucke auch Gemeindeorgane, ja selbst Vertrauensmänner zc. gedacht werden können, und daher glaube ich, befinde ich mich mit meinem Verhalten im Ausschusse heute nicht im Widerspruche, weil ich und keiner von uns verstanden hat, es müssen diese Organe eigene Forstmänner sein.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Landeshauptmann: Ich stelle nunmehr bezüglich des Antrages des Freiherrn v. Hackelberg die Unterstüßungsfrage. Er geht dahin (liest):

„Es sei als Zusatz zu dem Antrage des Finanzausschusses hinzuzufügen:

2. die Frage der Zusammenlegung der kleinen Waldparzellen zu Gemeindewaldungen in Erwägung zu ziehen.“

(Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter **Scholz:** Nachdem der Abgeordnete Lohninger keinen Antrag gestellt hat, und der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg nicht hinreichend unterstützt wurde, habe ich nichts zu bemerken.

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Ich habe dasjenige, was der Abgeordnete Lohninger sagte, dahin verstanden, daß er den Antrag stellt, es sollen die Worte: „und endlich, daß das Reich die nothwendigen Organe bestelle u. s. w.“ weggelassen.

Nachdem er keinen Antrag gestellt hat, stelle ich den Antrag, es haben die angeführten Worte wegzufallen.

Landeshauptmann: Nach Schluß der Debatte ist ein weiterer Antrag unzulässig. Daß der Herr Abgeordnete Lohninger keinen Antrag gestellt hat, weiß der ganze Landtag. Es dürfte übrigens dem Wunsche des Herrn Abgeordneten dadurch willfahrt werden können, daß ich den Antrag des Finanzausschusses in zwei Theilen zur Abstimmung bringe. (Zustimmung).

Der Finanzausschuß beantragt zur Seite 54 des Rechenschaftsberichtes 1870—1871 „Forstkultur“ (liest):

„Der Landtag nimmt Kenntniß von diesem Bericht „und beauftragt gleichzeitig den Landesausschuß, diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere wolle derselbe darüber wachen, daß den immer mehr um sich greifenden Devastirungen der Wälder

„einmal Einhalt geboten, daß weiters das Augenmerk der „Bezirkshauptmannschaften auf imperatives Verhalten zur „Wiederaufforstung größtmöglichst gerichtet sei.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche dem eben jetzt angenommenen Antrage weiteres beizusetzen wünschen (liest):

„und endlich, daß das Reich die nothwendigen Organe „bestelle, um das Reichsforstgesetz im wahren Sinne des „Wortes auch durchführen zu können“

sich zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Schlußsatz des Antrages ist angenommen.

Berichterstatter **Scholz** (liest):

„Für Capitel X. Gefälle. Seite 114.

Titel 1. Mühlaufergeld.

Erforderniß: Keines.

Bedeckung: Gefällsertrag	10.000 fl.
Ueberschuß	10.000 fl.

Titel 2. Musik=Imposto.

Erforderniß: Keines.

Bedeckung: Gefällsertrag	3000 fl.
Ueberschuß	3000 fl.

Titel 3. Aequivalente für aufgehobene Gefälle.

Erforderniß: Keines.

Bedeckung: Entschädigung für die seit Einführung der allgemeinen Verzeh-	
rungssteuer im Jahre 1829 auf-	
gehobenen Gefälle	161.758 fl.
Ueberschuß	161.758 fl.

(Die Anträge des Finanzausschusses zu Capitel X Titel 1, 2, 3 werden ohne Debatte angenommen. Ebenso werden nach Verlesung der betreffenden Stellen aus dem Rechenschaftsberichte 1871—1872 (Beilage Nr. 8) die Anträge des Finanzausschusses zur Seite 55 des Rechenschaftsberichtes „Unterstützung der Landwirthschaft“ und zur Seite 85 des Rechenschaftsberichtes „Zwangsdarlehen vom Jahre 1809“ (Beilage Nr. 62) ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich unterbreche für einige Minuten die Sitzung.

(Die Sitzung wird unterbrochen um 12 Uhr 40 Min. — Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 45 Min.)

Ich nehme die Sitzung wieder auf. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonderausschusses für Unterrichtsangelegenheiten über den vom Landesausschuße vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Auftheilung der

Schulconcurrentzkosten. (Beilage 22.)

(Beilage 65.)

Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freih. v. **Sammer-Purgstall**: (Von der Tribüne; liest den Bericht des Sonderausschusses für Unterrichtsangelegenheiten aus der Beilage Nr. 65.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter, mit der Vorlesung des Art. I des Gesetzes die Specialdebatte einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Sammer-Purgstall**: (Liest Art. I des Gesetzes aus der Beilage Nr. 65.) Die stilistischen Aenderungen beziehen sich hier nur darauf, daß es nach der Vorlage des Landesausschusses heißt: „Ueber die Abgrenzung der öffentlichen Volksschulen u. s. w.“, während es hier heißt: „Ueber die Abgrenzung des Schulsprenkels einer jeden öffentlichen Volksschule.“ Ferner heißt es nach der vom Landesausschusse vorgeschlagenen Fassung im zweiten Alinea: „deren Sprengel durch eine neue Einschulung geändert wird“, während nach dem Antrage des Unterrichtsausschusses das zweite Alinea lautet: „Im Falle der Aenderung eines Schulsprenkels ist eine neue Einschulungs-Urkunde anzufertigen.“

Endlich ist im letzten Alinea statt: „den betreffenden Bezirks- und Ortsschulrathen“ die einfache Zahl gesetzt.

(Art. I wird hierauf nach dem Antrage des Unterrichtsausschusses angenommen.)

(Liest Art. II des Gesetzes aus Beilage Nr. 65.) Hier ist nur statt „unbedeckten Ausgaben“ gesetzt: „durch die eigenen Einkünfte des Ortsschulfondes nicht bedeckten“, und statt: „des Ortsschulfondes“, „dieses Fondes.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Michel**: Ich habe gegen diesen Artikel II in der eben vorgelesenen Fassung einige Einwendungen zu machen.

Vorerst gestehe ich offen, daß ich in den von dem Sonderausschusse vorgenommenen stilistischen Aenderungen in diesem Artikel eine stilistische Verbesserung des Entwurfes, wie er vom Landesausschusse vorgelegt wurde, nicht zu erblicken vermag. Es scheint mir viel richtiger, wie es im Entwurfe des Landesausschusses heißt, daß der Schulfond mit seinen Einkünften die Ausgaben nicht bedeckt, als wie es nach dem Antrage des Sonderausschusses heißt: „die Einkünfte des Ortsschulrathes“, während doch gewiß nur der Fond gemeint ist; und ebenso scheint es mir ungenau, wenn in der dritten Zeile von „diesem Fonde“ die Rede ist, während früher von einem Fonde nicht gespro-

chen wurde. So glaube ich denn, daß die Textirung des Unterrichtsausschusses nicht zu empfehlen ist.

Aber abgesehen davon, finde ich noch eine Ergänzung in diesem Artikel nothwendig. Nach Artikel II soll nämlich der Abtheilungsmaßstab festgesetzt werden, entweder durch Uebereinkommen, wovon Art. III spricht, oder durch die Verfügung des Ortsschulrathes, wovon später die Rede ist. Ist einmal der Auftheilungsmaßstab bestimmt, so soll er nach Art. II auf mindestens fünf Jahre hin Geltung haben, und nach fünf Jahren erst soll es den Betheiligten freistehen, eine Erneuerung desselben zu verlangen. Wenn es aber heißt: „auf Verlangen der Betheiligten“, könnte der Passus leicht dahin gedeutet werden, daß alle Betheiligten einverstanden sein müssen, wenn es nach Ablauf von fünf Jahren zur Erneuerung des Auftheilungsmaßstabes kommen soll. Ich glaube, es dürfte die Intention bei diesem Gesetze vielmehr dahin gehen, daß, wenn auch nur eine der betheiligten Gemeinden eine Erneuerung wegen geänderter Verhältnisse nach fünf Jahren begehrt, darauf eingegangen werden soll.

Es ist ferner des Falles nicht gedacht, daß während der nächsten fünf Jahre eine Aenderung in der Einschulung eingetreten sein kann, von welcher früher Art. I spricht. Wenn im Laufe der Jahre die Einschulung, also der Schulsprenkel selbst geändert wird, muß nothwendig, glaube ich, auch der Auftheilungsmaßstab ein anderer werden; und es scheint mir daher zweckmäßig, wenn in dem Gesetze auch für diesen Fall Vorkehrung getroffen würde.

Hiernach erlaube ich mir folgenden Abänderungsantrag oder eigentlich folgende Textirung des Art. II dem h. Hause zu empfehlen (liest):

„In welchem Verhältnisse die ganz oder theilweise „eingeschulten Gemeinden zu den durch die eigenen „Einkünfte des Ortsschulfondes nicht bedeckten im Zah- „res-Voranschlage festgestellten Ausgaben des Ortsschul- „fondes beizutragen haben, wird durch den Aufthei- „lungsmaßstab bestimmt, welcher für jede öffentliche „Volksschule nach den Art. III und IV festzustellen, „bei Abänderung des Schulsprenkels zu berichtigen und „auf Verlangen auch nur einer der betheiligten Gemein- „den auf je fünf Jahre zu erneuern ist.“

Ich bemerke nur noch, daß ich das Citat „§ 37 obigen Gesetzes“ weggelassen habe, weil ich es für überflüssig halte; wenn es aber vorbehalten werden wollte, scheint es mir richtig, wie in den nächstfolgenden Paragraphen das Datum des Gesetzes beizufügen.

Berichterstatter Freiherr v. **Sammer-Purgstall**: Der Sonderauschuß hat durch die vorgenommenen stilistischen Aenderungen in diesen Paragraphen die Deutlich-

keit desselben zu erhöhen geglaubt. „Ortschulrathes“ ist aber ein Druckfehler. Es soll heißen „Ortschulfondes“

Abg. **Seidl** (L. G. Marburg): Ich würde mir die Bitte erlauben, die Art. II und III zugleich in die Besprechung ziehen zu dürfen. Ich beabsichtige zu diesen Artikeln einen Antrag zu stellen, welcher die Art. II und III vereint; und zwar aus dem Grunde, weil ich sonst gegen die Bestimmung des Art. II stimmen müßte. Der Art. II sagt, der Auftheilungsmaßstab bestimmt, in welchem Verhältnisse jede Gemeinde zu den Schulkosten beiträgt und der Art. III sagt: Wenn kein Uebereinkommen zu Stande kommt, ist das Steuerverhältniß der Auftheilungsmaßstab.

Ich muß mir erlauben dagegen zu sprechen, daß den Gemeinden überhaupt die Feststellung des Auftheilungsmaßstabes durch Uebereinkommen überlassen werde, denn es fehlt zunächst in diesem Gesetzentwurfe nach dieser Fassung die Bestimmung, wann dieses Uebereinkommen als geschlossen zu betrachten ist. Wenn z. B. fünf Gemeinden ganz oder theilweise zu einer Schule eingeschult sind, wann ist das Uebereinkommen zwischen den Gemeinden als abgeschlossen zu betrachten? Soll es denn abgeschlossen sein, wenn sämtliche Gemeinden, oder schon wenn die Mehrheit der Gemeinden zustimmt? Nun sind die Gemeinden nicht von gleicher Steuerkraft. Es kann der Fall eintreten, daß die Mehrzahl der Gemeinden, welche dem Auftheilungsmaßstabe zustimmt, nicht einmal die Hälfte der für alle Gemeinden vorgeschriebenen Steuer zahlt, mithin bei der Steuerzahlung in der Minorität ist, und demnach die Majorität majorisirt. Mein Bedenken ist aber folgendes: Wenn ein solches Uebereinkommen dann als abgeschlossen zu betrachten ist — und so dürfte die Bestimmung dann ausgelegt werden, denn im Gesetzentwurfe selbst finde ich keine Andeutung hierüber — wenn die Zustimmung der Mehrzahl der zu einer Volksschule eingeschulten Gemeinden erfolgt ist, welches Uebereinkommen dann auch für die Minderzahl der Gemeinden bindend ist, dann könnte der Fall eintreten, daß den übrigen Gemeinden ein großes Unrecht zugefügt würde, besonders dann, wenn der Art. VI in der Fassung angenommen werden sollte, wie er im Gesetzentwurfe erscheint.

Ich bin gezwungen auf Art. IV zu übergehen, welcher bestimmt, daß der Gemeindevorsteher den Schulbeitrag nach dem Ansätze des Ortschulrathes, der denselben auf Grund der directen Steuern ermitteln soll, in den Jahresvoranschlag der Ortsgemeinde aufzunehmen hat. Darin liegt unter Umständen eine große Ungerechtigkeit, denn nicht alle Gemeinden sind zu einer Schule eingeschult, sondern oft nur theilweise, und es gibt Gemeinden, die

zu 3, 4 und 5 Schulen eingeschult sind. Ich erlaube mir durch concrete Fälle darzuthun, wie groß die Ungerechtigkeit wäre, die daraus resultiren würde, wenn nach diesem Modus vorgegangen würde.

Wenn eine Gemeinde zu mehreren Schulen eingeschult ist, so erhält sie von verschiedenen Ortschulrathen — nehmen wir an, fünf Ortschulrathen — die Mittheilung der Quote, mit welcher die Gemeinde zu den verschiedenen Schulen zu concurriren hat. Nun wird Alles in einen Sack geworfen, und das dann erforderliche Umlage-Prozent haben sämtliche Steuerträger der Gemeinde, ohne Rücksicht, ob so hohe Beiträge für die Schule, zu der sie eingeschult sind, nöthig sind, beizusteuern. Ich werde einen concreten Fall anführen.

Die Ortsgemeinde Rosbach ist nämlich mit dem größten Theile nach Gams, mit dem zweiten nach Unter-St.-Kunigund, und mit dem dritten Theile nach Heiligenkreuz eingeschult. Ich bin Mitglied aller drei Ortschulräthe und kenne daher die Verhältnisse ganz genau. Der Schulsprengel Unter St.-Kunigund hat vor 8 oder 10 Jahren ein Schulhaus angekauft und den Kaufschilling mittelst Raten abgezahlt. Neuer wurde die letzte Rate fällig. Heiligenkreuz hat in den letzten Jahren bedeutende Bauten an dem Schulhause vorgenommen, und die Kosten hiefür vollständig gezahlt. Die Schulgemeinde Gams hat ein großes, sehr hübsches Schulhaus gebaut, ist aber den ganzen Baukostenbetrag noch schuldig. Wenn nun so vorgegangen wird, wie es der Art VI des Entwurfes bestimmt, so setzt der Gemeindevorsteher von Rosbach den Schulbeitrag, wie er ihm vom Ortschulrathe Gams bekannt gegeben wird, in's Präliminare, ebenso den Schulbetrag für Unter St. Kunigund und Heiligenkreuz. Die Folge davon ist, daß sämtliche Grundbesitzer von Rosbach sämtliche Schulkosten von allen drei Schulen gleich mittragen helfen müssen, also die, welche zu den Schulen von Unter St. Kunigund und Heiligenkreuz eingeschult sind und die in den letzten fünf Jahren große Zuschläge hatten, um die für Schulwerke contrahirten Schulden zu bezahlen, während welcher Zeit jene, die nach Gams eingeschult sind, sehr geringe Auslagen hatten, weil für die Schule in Gams in dieser Zeit nur die laufenden Kosten zu bestreiten waren, auch zum Neubau der Schule von Gams einen gleichen Beitrag leisten müssen, wie die nach Gams eingeschulten Rosbacher.

Darin liegt nun eine große, schwere Ungerechtigkeit, die bei der Abfassung des Gesetzes gewiß nicht beabsichtigt wurde. Ich werde mir darum erlauben, bei Art. VI einen Zusatzantrag zu stellen.

Wenn nun das hohe Haus der Anschauung sein sollte, daß sich eine solche Bestimmung, wie sie der Art.

VI enthält, nicht rechtfertigen lasse, so ist es auch notwendig, daß die Artikel II und III dahin abgeändert werden, daß den theilhaftigen Ortsgemeinden die Feststellung des Auftheilungsmaßstabes durch das Uebereinkommen nicht überlassen werde. Wird den theilhaftigen Ortsgemeinden der Auftheilungsmaßstab durch ein Uebereinkommen festzustellen überlassen, dann kann bei der Interpretation des Gesetzes durch die Schulbehörden, weil im Gesetze selbst nichts ausdrücklich bestimmt ist, leicht die Folge eintreten, daß eine Gemeinde, die nur theilweise zu einer Schule eingeschult ist, dem Uebereinkommen der Mehrheit der Gemeinden Folge leisten, und für die Bedürfnisse aller dieser Gemeinden mit ihrer ganzen Steuerkraft eintreten muß, während sie doch mit drei Vierteln ihrer Steuer nicht zu dieser Schule eingeschult ist.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Es habe Art II zu lauten: Die ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden tragen zu dem durch die eigenen Einkünfte des Ortsschulfondes nicht bedeckten im Jahresvoranschlage eingestellten Ausgaben des Ortsschulfondes nach Verhältniß der direkten Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen des Schulsprengels bei.“

Art. III. hätte dann zu entfallen. Ich muß nur bemerken, daß über meinen Antrag mit Vorbehalt der Abstimmung über die vom Hrn. Abg. Dr. Michel beantragten stylistischen Aenderungen abzustimmen wäre.

Landeshauptmann: Ich werde nach dem Wunsche des Herrn Abg. Seidl die Art. II und III zugleich in die Discussion ziehen lassen, stelle jedoch vorerst über die Anträge der Herren Abg. Dr. Michel und Seidl die Unterstüßungsfrage.

Der Antrag des Abg. Dr. Michel lautet (liest):

„In welchem Verhältnisse die ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden zu den durch die eigenen Einkünfte des Ortsschulfondes nicht bedeckten, im Jahresvoranschlage festgesetzten Ausgaben des Ortsschulfondes beizutragen haben, wird durch den Auftheilungsmaßstab bestimmt, welche für jede öffentliche Volksschule nach den Art. II und III festzustellen, bei Aenderung des Schulsprengels zu berichten und auf Verlangen auch nur einer der theilhaftigen Gemeinden auf fünf zu fünf Jahre zu erneuern ist.“

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Ich bitte den Herrn Abg. Seidl, die stylistischen Aenderungen, die vom Abg. Dr. Michel beantragt wurden und die er in seinem Antrage zu berücksichtigen wünscht, in seinem Antrage aufzunehmen, da ich alle Anträge nur so, wie sie mir überreicht werden, zur Abstimmung bringen kann.

Abg. Dr. v. **Schreiner** (St. Graz): Ich glaube, daß die Bedenken, die der geehrte Herr Abg. Seidl geltend gemacht hat, sich bei näherer Erwägung vollständig beheben. Es ist mir nicht recht begreiflich, wie man überhaupt darüber einen Zweifel haben kann, wann das Uebereinkommen der betreffenden Ortsgemeinden als abgeschlossen zu betrachten ist. Ich glaube, jeder Rechtskundige muß darüber die Antwort geben, sobald alle Theilhaftigen ihre Zustimmung zu derselben erteilt haben, denn sonst ist ja kein Uebereinkommen zu Stande gebracht. Wie man dem Gesetzentwurfe den Sinn unterlegen kann, daß es möglich wäre, daß drei Ortsgemeinden die anderen zwei theilhaftigen überstimmen, ist mir nahezu unfasslich, weil es bekanntlich ein Recht der einen Gemeinde, die andere zu vergewaltigen, in gar keinem Gesetze gibt. Darüber also kann gar kein Zweifel stattfinden, wann ein Uebereinkommen zu Stande gekommen ist. Der Sonderauschuß für Unterrichtsangelegenheiten glaubte aber die Feststellung des Auftheilungsmaßstabes dem Uebereinkommen der Gemeinden gerade aus dem Grunde vorbehalten zu sollen, welchen der geehrte Herr Abg. Seidl dagegen geltend gemacht hat, weil eben so viele specielle Verhältnisse innerhalb der einzelnen Gemeinden obwalten können, wornach die Auftheilung bloß nach dem Steuergulden möglicherweise als Ungerechtigkeit sich herausstellen könnte. Eben in Rücksicht auf die Leistungen, die von einer Gemeinde schon früher gemacht wurden, empfiehlt sich, den theilhaftigen Gemeinden, welche gewiß die genaueste Kenntniß der localen und sachlichen Verhältnisse haben, die Schließung des Uebereinkommens zu überlassen.

Kommt nun ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, tritt die Rechtsfolge ein, welche von Seite des Herrn Vorredners gewünscht wird; es ist nämlich vom Ortsschulrathe der Auftheilungsmaßstab festzustellen. Eine Vergewaltigung der einzelnen Gemeinden findet schon aus dem Grunde nicht statt, weil in Gemäßheit des Art. IV eine Abschrift dieses Auftheilungsmaßstabes dem Vorsteher jeder theilhaftigen Ortsgemeinde zuzustellen ist, denen dagegen binnen 14 Tagen der Recurs an den Landes-Auschuß zusteht. Welcher Betrag kann daher der einzelnen Ortsgemeinde aufgezwungen werden?

In das betreffende Gemeinde-Präliminare wäre einzustellen entweder derjenige Betrag, welchen die Ortsgemeinde selbst in freiwilligem Uebereinkommen mit den übrigen Gemeinden festgestellt hat, — ist das eine Ungerechtigkeit? — oder diejenige Summe, welche vom Ortsschulrathe bestimmt worden ist, weil kein Uebereinkommen zu Stande gebracht werden konnte, wobei aber die betreffende Ortsgemeinde es nicht für notwendig gefunden hat, sich diesfalls beim Landesausschuße zu beschweren, weil sie zufrieden war: Ist die Aufnahme dieser Ziffer in das Gemeinde-

Präliminare eine Vergewaltigung der Gemeinde? Eine Ungerechtigkeit gegen dieselbe? Der dritte mögliche Fall ist, daß der Landes-Ausschuß die Ziffer festgestellt hat, und schließlich muß ja doch einmal der Auftheilungsmaßstab gefunden werden. Wenn also weder ein Uebereinkommen zu Stande gekommen ist, noch auch der Ortsschulrath die endgiltige Bestimmung treffen konnte und dann der Landes-Ausschuß bestimmt, die Gemeinde habe zu den Schulkosten so und so viel beizutragen, und der so festgestellte Betrag in das Gemeinde-Präliminare eingestellt werden muß, so finde ich auch darin nicht, daß den Interessen der Gemeinde in irgend einer Weise zu nahe getreten worden wäre. Ich glaube, der Landes-Ausschuß hat die Frage genügend ventilirt, und dieser Umstand bietet der Gemeinde genügende Gewähr dafür, daß ihre Steuerkraft nicht mehr in Anspruch genommen wurde, als unumgänglich nöthig ist, wenn der Zweck, den die Schule anstrebt, erreicht werden soll.

Dagegen habe ich als Mitglied des Schulausschusses gegen die vom Abg. Dr. Michel beantragten stylistischen Aenderungen keinerlei Einwendung zu machen.

Abg. **Brandstetter** (L. G. Marburg): Der geehrte Herr Vorredner hat gesagt, es erscheine die Möglichkeit nicht begründet, daß eine einzelne Gemeinde durch den Ortsschulrath vergewaltigt werde. Ich muß mich heute wohl den Bedenken meines Freundes des Herrn Abgeordneten **Seidl**, anschließen, welcher bemerkt hat, daß eine genaue Präcisierung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt wünschenswerth sei, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß die Voraussetzungen bei Gesetzes-Verfassungen nicht immer zutreffend seien.

Als das betreffende Gesetz bezüglich der Orts- und Bezirksschulräthe hier verfaßt wurde, ist von einer Seite das Bedenken rege geworden, es sei bei jenen Ortsschulräthen, welche als Stadtschulräthe zugleich Bezirksschulräthe sind, auf die Vertretung jener Land-Gemeinden im Ortsschulrathe hinzuwirken, welche im Gebiete dieses Ortsschulrathes eingeschult sind.

Damals meinte man aber, daß eine solche Bestimmung ganz überflüssig wäre, da ein solcher Fall in der Praxis sich gar nicht ergeben werde. Nun aber kenne ich Städte mit eigenen Statuten, bei denen Ortsgemeinden eingeschult sind, welche keine Vertretung im Ortsschulrathe besitzen; ich weise in dieser Beziehung nur hin auf die Vorstädte Magdalena und Leitersberg in Marburg, wo seit einer Reihe von Jahren Verfügungen bestehen, zu denen keine der eingeschulten Gemeinden ihre Zustimmung gab. Der Stadtschulrath von Marburg trifft als Ortsschulrath und Bezirksschulrath sämtliche Verfügungen, ohne daß die

eingeschulten Gemeinden jemals in die Lage kommen, ihre Meinungen darüber zu äußern. So war beispielsweise Marburg genöthigt, einen Erweiterungsbau vorzunehmen, während die eingeschulten Gemeinden bei dem Landesschulrathe den Wunsch aussprachen, eigene Schulen errichten zu dürfen.

Eben dieses Beispiel, daß der erwähnte Stadtschulrath als Bezirksschulrath Kosten für den Erweiterungsbau einer Schule veranlaßt, welche die übrigen eingeschulten Gemeinden mitzutragen haben, also die bereits gemachte Erfahrung, daß es Gemeinden gibt, welche keine Vertretung im Ortsschulrathe besitzen, hat mich bewogen, mich jener Textirung anzuschließen, welche bedingt, daß für solche Modalitäten Vorseege getroffen werde, wenn man auch glaubt, daß sie niemals eintreten werden. Darum unterstütze ich den Antrag meines Collegen **Seidl** auf das Wärmste.

Abg. Dr. **Fleisch** (St. G. Judenburg): Der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten **Seidl** ist zwar formell noch nicht zur Unterstützung gelangt, trotzdem aber glaube ich, über denselben einige Bemerkungen machen zu sollen.

Meiner Auffassung nach enthält dieser Antrag gar nichts Anderes, als dasjenige, was schon jetzt gesetzliche Praxis ist. Genau dasselbe, was durch das Schulconcurrenzgesetz seit sechs Jahren festgestellt und was in vollkommen gesetzlicher Weise auch durchgeführt wurde, eben dies wird im vorliegenden Gesetze wiederholt. Auch die Bestimmung, wo es heißt, daß es den Gemeinden in erster Linie freistehe, sich über den Auftheilungs-Maßstab zu vereinbaren, ist eine reine Wiederholung jenes Schulgesetzes, welches auch in dem in Verhandlung stehenden Gesetze citirt wird und sohin nichts Neues.

Was jedoch jene Unzukömmlichkeiten betrifft, zu deren Erweisung sogar Beispiele vorgeführt wurden, so erlaube ich mir, sie darauf zurückzuführen, daß, wenn sie wirklich stattgefunden haben, sie nur gegen das Gesetz und gegen die gesunde Praxis vorgekommen sind; ich sage ausdrücklich: wenn sie stattgefunden haben. Wenn also die Gemeinde Rosbach in drei verschiedenen Schulen eingeschult ist, so daß ein Theil der Gemeinde-Inassen nach Gams, der zweite nach Unter St. Kunigund und der dritte nach Heiligen-Kreuz eingeschult erscheint, so mußten, wenn in vollkommen gesetzlicher Weise vorgegangen wurde, die directen Steuern als Auftheilungs-Maßstab genommen werden, und zwar die directen Steuern von denjenigen Territorien, welche zur ersten, zweiten oder dritten Schule eingeschult waren.

Wenn die Praxis nun eine andere war, so muß ich behaupten, daß sie gegen das Gesetz verstieß, denn auch nach den bisherigen Gesetzen durfte der Ortsschulrath oder der Schulconcurrenz-Ausschuß die Auftheilung nur nach jenen directen Steuern vornehmen, die auf das zu einer bestimm-

ten Schule eingeschulte Territorium entfallen. Auch bisher durfte der Ortsschulrath oder der Schulconcurrentz-Ausschuß aus Unter St. Kunigund die Vertheilung der Schulkosten, welche auf Rosbach entfallen, nicht in der Weise vornehmen, daß sie auf der ganzen directen Steuer der Gemeinde Rosbach beruht; er durfte sie vielmehr nur von jenem Territorium berechnen, welches zur Schule zu Unter St. Kunigund eingeschult war. Jeder andere Vorgang müßte entschieden als gesetzwidrig betrachtet werden.

Ich wiederhole daher, daß der heute in Verhandlung stehende Gesetzentwurf eben nichts Anderes aufstellt, als daß die Auftheilung der Schulconcurrentzkosten auf die Gemeinden nicht nach der ganzen Steuer, sondern nur nach jenem Steuerverhältnisse geschehen soll, welches dem einzelnen Schulsprengel entspricht.

Dasjenige also, was der geehrte Herr Abgeordnete Seidl wünscht, war bisher Gesetz und soll als solches conservirt bleiben; ja es soll selbst gegen Zweifel, die im Laufe der Zeit entstehen, geschützt sein.

Aus demselben Grunde, weil das vorliegende Gesetz keine neue Bestimmung enthält, sondern nur das bisher gerechter Weise bestandene conservirt und weil andererseits noch einige Zweifel und Unklarheiten beseitigt werden sollen, muß ich mich auch für das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Michel aussprechen, weil es eben wesentlich dazu beiträgt, mögliche Zweifel gänzlich zu beseitigen.

Abg. Seidl (L. G. Marburg): Aus den vom unmitttelbaren Herrn Vorredner gemachten Bemerkungen ersah ich, daß ich vollständig mißverstanden wurde; denn ich habe nicht gesagt, daß in den von mir erwähnten Schulgemeinden Unzukömmlichkeiten vorgekommen sind. Hätte mich der Herr Vorredner richtig verstanden, dann hätte es jener Belehrung wahrhaftig nicht bedurft, denn ich für meine Person habe sie nicht nothwendig gehabt. (Heiterkeit.)

Sowohl der Ortsschulrath Gams, als jener von Unter-St. Kunigund und Heiligen Kreuz sind ganz correct nach den Vorschriften der Gesetze vorgegangen. Ich kann das aus eigener Erfahrung bestätigen, denn ich bin Obmann im Ortsschulrath Gams und in jenem von Heiligen Kreuz und bin ferner Mitglied des Ortsschulrathes von Unter St. Kunigund. Alle drei Ortsschulräthe haben die Vertheilung der Schulconcurrentzkosten so vorgenommen, wie sie nach dem Gesetze vorgeschrieben ist, das heißt: sie haben die gesammten Steuern des Schulsprengels zur Grundlage genommen. Es ist keinem einzigen der drei erwähnten Ortsschulräthe eingefallen, etwa die gesammten Steuern der Gemeinde Rosbach, welche 2300 Gulden betragen, für ihre Schulen in Anspruch zu nehmen, während die Gemeinde Rosbach z. B. in dem Schulsprengel von

Unter St. Kunigund nur mit einem Steuerbetrage von 400 Gulden eingeschult ist. Meiner Ansicht nach wäre dies auch gar nicht thunlich, wenn die betreffenden Grundbesitzer der Gemeinde Rosbach hätten sich jedenfalls dagegen mit allen Kräften gewährt.

Um bei diesem concreten Falle zu bleiben, erlaube ich mir noch etwas anzuführen.

Rosbach zahlt an Schulkosten der Schulgemeinde Gams einen Betrag, welcher einem 25percentigen Zuschlage zu jener Steuerquote entspricht, mit welcher Rosbach zur Schule Gams concurrirt. Die Gemeinde Rosbach zahlt aber nach Unter St. Kunigund eine Schulquote, welche einem 10percentigen Zuschlage zu jener Steuerquote entspricht, mit welcher Rosbach nach Unter St. Kunigund concurrirt. Ebenso zahlt die Gemeinde Rosbach einen 8percentigen Zuschlag, in derselben Weise berechnet, nach Heiligen Kreuz. Diese 25-, 10- und 8percentigen Zuschläge sollen nun sämmtliche Steuerträger ohne Rücksicht darauf, wohin sie eingeschult sind, zahlen. Im Durchschnitte wird dies vielleicht einem 18percentigen Zuschlage gleichkommen; es zahlen daher die nach Gams Eingeschulten statt 25, nur 18 Percente für ihre Schulkosten, dagegen müssen die nach Unter St. Kunigund und Heiligen Kreuz Eingeschulten 8 und 10 Percent mehr zahlen, als für ihre Schulen erforderlich ist; sie müssen den Gamsern ihr neues Schulhaus zahlen helfen, während ihnen zum Bau ihrer Schulhäuser Niemand beihelf.

Meiner Anschauung nach kann ein bezügliches Ueberkommen den Gemeinden selbst nicht überlassen werden. Angenommen, das Uebereinkommen sei bloß dann als definitiv abgeschlossen zu betrachten, wenn sämmtliche Gemeinden einig sind; ich sage, angenommen, nicht aber zugegeben, denn die vom geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Schreiner angeführte juristische Auslegung ist nicht maßgebend, zumal da die politischen und Schulbehörden in der Interpretation von Gesetzen manchmal geradezu unberechenbar sind. (Heiterkeit.) Wenn nun das Uebereinkommen auf diese Weise zu Stande kommt, daß sämmtliche Gemeinden einig sind, wer bürgt denn jenem kleinen Theile der Ortsgemeinde, der in einer anderen Schule eingeschult ist — denn es ist ja der Fall möglich, daß in einer Gemeinde, die zu zwei Schulen eingeschult ist und mit dem größeren Theile ihrer Steuer zu der einen, mit dem Reste zu der zweiten Schule concurrirt, die Majorität der Gemeindevertretung oder auch vielleicht die ganze Gemeindevertretung nur jenem Theile der Gemeinde angehört, welcher mit der größeren Steuerquote zu der einen Schule concurrirt — ich sage, wer bürgt dafür, daß eine solche Gemeindevertretung nicht Beschlüsse fasse, womit der zu einer anderen Schule concurrirenden Minorität die Zahlung von Kosten

zu einer Schule octroirt wird, in deren Sprengel sie gar nicht gelegen ist. Das Uebereinkommen wäre in diesem Falle auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen, und der Recurs an den Landes-Ausschuß würde zu keinem Resultate führen.

Aus diesen Gründen muß ich meinen Antrag aufrecht erhalten.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M. G. Frohnleiten): Auch ich muß mich nicht allein als Mitglied des Schul-Ausschusses, sondern auch nach meiner persönlichen Ueberzeugung gegen den Antrag des geehrten Herrn Vorredners aussprechen. Er meinte eben den Fall: Wenn einmal der kleinere Theil einer Gemeinde etwa 300 Gulden, der größere Theil aber dormalen nur 100 Gulden zu seiner Schule zu zahlen hätte, daß dann momentan Ungleichmäßigkeiten eintreten könnten, weil der größere Theil in diesem Falle einen höheren Betrag aufbringen müßte, als auf ihn entfiel.

Dagegen, daß dies jedesmal in der Gemeinde-Umlage repartirt werden soll, dagegen könnte ich wohl anführen, daß solches im ganzen Lande in allen Gemeinden bei der Neuheit dieser und überhaupt so vieler anderer Gesetzes-Bestimmungen und bei der Schwierigkeit von deren strikter Durchführung auf große Hindernisse stoßen würde.

Dies würde aber für mich nicht entscheidend sein, weil man etwa sagen könnte: es leidet die Gerechtigkeit dadurch. Und selbst diese Einwendung kann ich nicht gelten lassen, denn das Leben der Gemeinden ist nicht so kurz, daß es in den engen Rahmen von einigen Jahren sich zusammenfassen ließe; nimmt man aber 30, 40 bis 50 Jahre aus dem Leben einer Gemeinde, die zu verschiedenen Schulen concurrirt, dann glaube ich, wird sich wohl im Verlaufe dieser Zeit die Differenz ausgleichen; denn einmal werden die Gemeinde-Insassen, die auf der rechten Seite wohnen, zu Gunsten der links wohnenden mehr zu zahlen haben und ein andermal wird das Umgekehrte der Fall sein.

Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag, welchen der Sonderausschuß für Unterrichts-Angelegenheiten zur Annahme empfiehlt.

Landeshauptmann: Ich erkläre nunmehr die Debatte für geschlossen.

Ich bringe den Antrag des Herrn Abg. Seidl zur Unterstützung. Derselbe lautet:

„Die ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden tragen zu den durch die eigenen Einkünfte des Ortsschulfondes nicht bedeckten, im Jahres-Voranschlage festgestellten Ausgaben des Ortsschulfondes nach Verhältniß der direkten Steuern sammt allen l. f. Zuschlägen des Schulsprengels bei.“

„Artikel III habe ganz zu entfallen.“

(Dieser Antrag wird nicht unterstützt.)

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Freih. v. **Sammer-Purgstall:** Ich möchte nur erwähnen, daß diese Ausgleichung nichts Neues ist, sondern schon auf dem § 37 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 basiert, woselbst es heißt:

„Wenn zu einer Volksschule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben eingeschult sind, so wird das Verhältniß, in welchem dieselben zu den Schullasten beizutragen haben, im Wege des Uebereinkommens derselben geregelt. Kommt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so entscheidet über die Auftheilung der Ortsschulrath. Gegen diese Entscheidung steht jeder der theilhaftigen Ortsgemeinden der Recurs an den Landes-Ausschuß zu.“

Wir selbst sind Fälle bekannt, wo Theile von Gemeinden zu verschiedenen Schulen gehören. Dem Ortsschulrath ist es aber nie eingefallen, diejenigen, welche zu einer Schule nicht gehören, zu den Schulkosten dieser Schule beizuziehen, sondern eben nur jene, welche in diese Schule eingeschult sind.

Landeshauptmann: Ich bringe vorerst den Antrag des Abg. Dr. Michel zur Abstimmung, welcher vom Artikel II nach dem Ausschlußantrage nicht bloß in stilistischer, sondern auch in meritorischer Hinsicht abweicht. Sollte derselbe fallen, dann werde ich den Artikel II nach der Fassung des Unterrichts-Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Michel lautet:

„In welchem Verhältnisse die ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden zu den unbedeckten im Jahres-Voranschlage festgestellten Ausgaben des Ortsschulfondes beizutragen haben, wird durch den Auftheilungs-Maßstab bestimmt, welcher für jede öffentliche Volksschule nach den Artikeln III und IV festzustellen, bei Aenderung des Schulsprengels zu berichtigen und auf Verlangen auch nur einer der theilhaftigen Gemeinden auf je fünf Jahre zu erneuern ist.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Damit entfällt die Abstimmung über Artikel II des Ausschlußantrages.

Berichterstatter Freih. v. **Sammer-Purgstall:** (Liest Artikel III des Gesetzes aus Beilage Nr. 65.)

Hier hat der Ausschluß nur stilistische Aenderungen vorgenommen.

In der Vorlage des Landes-Ausschusses heißt es: „Besteht binnen sechs Monaten . . .“ — der Unterrichts-Ausschuß hat dafür substituirt: „Sollte bis zum Ablaufe von sechs Monaten . . . ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen sein.“

Ferner hat der Unterrichtsausschuß im zweiten Alinea nach den Worten: „direkte Steuern“ eingefügt: „samt allen landesfürstlichen Zuschlägen“ und zwar in Ausführung eines vom h. Hause bereits gefaßten Beschlusses.

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet.

Abg. Dr. **Michel** (H. K. Graz): Aus Artikel III geht hervor, daß der Auftheilungs-Maßstab möglicherweise auch durch ein Uebereinkommen festgestellt wird; nach Artikel IV kann dieser Auftheilungs-Maßstab aber auch durch die Entscheidung des Ortschulrathes bestimmt werden. Nur für diesen letzteren Fall aber setzt der Artikel IV fest, daß je ein Exemplar des rechtskräftigen Auftheilungs-Maßstabes dem Landes Schulrathe, dem Landes-Ausschusse und dem Bezirksschulrathe vorzulegen ist.

Es liegt nun ganz gewiß in der Intention dieses Gesetzes, daß auch je ein Exemplar des Auftheilungs-Maßstabes, welcher durch ein Uebereinkommen festgesetzt wurde, den genannten höheren Organen mitgetheilt werden soll.

Ich mache hier nun auf diesen Umstand aufmerksam, da ich mir erlauben werde, bei Artikel IV einen bezüglichen Antrag zu stellen.

(Artikel III des Gesetzes wird hierauf unverändert nach dem Antrage des Unterrichtsausschusses angenommen.)

Berichterstatter Freih. v. **Sammer-Purgstall:** (Liest Artikel IV des Gesetzes aus Beilage Nr. 65.)

Die Aenderungen nicht stylistischer Natur, welche der Unterrichtsausschuß vorgenommen hat, bestehen darin, daß er im ersten Alinea den Beisatz gemacht hat: „samt allen landesfürstlichen Zuschlägen“ — aus demselben Grunde wie bei dem vorigen Artikel.

Der Landes-Ausschuß hat ferner in seiner Vorlage in der ersten Alinea den Passus aufgenommen: „die Erwerb- und Einkommensteuer der darin wohnenden Steuerträger.“ Der Unterrichtsausschuß hat hingegen geglaubt, daß nicht nur die im Schulsprengel wohnenden Steuerträger, sondern alle Steuerpflichtigen dieses Sprengels beizuziehen seien. Er hat dabei insbesondere die Actiengesellschaften und größeren Besitzer im Auge gehabt, welche zwar nicht im Schulsprengel wohnen, aber trotzdem einen großen Theil zu den Steuern beitragen.

Das war der Beweggrund, warum jener oben citirte Passus ausgelassen wurde.

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet.

Abg. Dr. **Michel** (H. K. Graz): Anknüpfend an die von mir früher gemachte Bemerkung, stelle ich den Ab-

änderungsantrag, daß das letzte Alinea des Artikels IV folgendermaßen zu lauten habe:

„Je ein Exemplar des durch Uebereinkommen oder „durch rechtskräftige Entscheidung festgestellten Auftheilungsmaßstabes ist auch dem k. k. Landes Schulrathe, dem „Landes-Ausschusse und dem Bezirksschulrathe vorzu- „legen.“

Abg. **Paarhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich erlaube mir, bloß auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, der im zweiten Alinea desselben Artikels vorkommt. Es soll daselbst statt: „denen hingegen binnen vierzehn Tagen der Recurs an den Landes-Ausschuß freisteht“, richtiger heißen: „denen dagegen.“

Berichterstatter Freiherr v. **Sammer-Purgstall:** Es ist allerdings nur ein Druckfehler.

Abg. Dr. **Josef v. Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Ich glaube, daß das letzte Alinea des Artikel IV nicht ganz richtig stylisirt ist, wenn es lautet: „Je ein Exemplar des Uebereinkommens . . .“ Es dürfte richtiger sein zu sagen: „Je ein Exemplar des durch Uebereinkommen . . .“

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich bitte, die beantragte Aenderung lautet ebenso, wie der Herr Abgeordnete in Vorschlag bringen wollen.

Ich werde nunmehr den Antrag des Herrn Abg. Dr. Michel zur Unterstützung bringen.

(Derselbe wird hinreichend unterstützt.)

Da Niemand mehr das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche die Alinea 1 und 2 des Artikels IV mit der Verbesserung des Druckfehlers in der vom Unterrichtsausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Dieselben sind angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche das dritte Alinea des Artikels IV in der vom Abg. Dr. Michel beantragten Fassung anzunehmen gesonnen sind, sich ebenfalls zu erheben. (Geschicht.) Dasselbe ist ebenfalls angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Sammer-Purgstall:** (Liest den Artikel V des Gesetzes aus Beilage Nr. 65.)

Ich erlaube mir hier einen Druckfehler zu berichtigen. In der ersten Zeile des ersten Alineas soll statt: „Obmann“ richtiger stehen: „Vorsitzende.“

Nachdem im Gesetze nur von einem Vorsitzenden die Rede ist, so erscheint auch in der Vorlage des Landes-Ausschusses das Wort „Obmann“ nicht als richtig.

Weiter bemerke ich, daß statt „Gemeindekassa“ gesetzt wurde „Ortsgemeinde.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte:

Abg. Freih. v. **Bischoff** (L.-G. Leoben): Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir die hier angeführten Termine etwas zu weit gegen den Schluß des Jahres hinausgeschoben erscheinen. Die Steuerämter müssen im Laufe des Monates December bezüglich der beschlossenen Steuerzuschläge in Kenntniß sein. Zudem wird ja im Art. VII des vorliegenden Gesetzentwurfes bestimmt, daß die Schulbeiträge von den Gemeinden vierteljährig vorhinein an den Ortsschulfond abgeführt werden sollen. Nun kann es sich aber leicht ereignen, daß der Ortsschulrath im Laufe des Monates Oktober sein Präliminare macht und in der ersten Hälfte des Monates November die bezügliche Beitragsziffer den Gemeinden bekannt gibt, daß aber eine Gemeinde vom Recursrechte Gebrauch macht, nach Verlauf von vierzehn Tagen den Recurs einbringt, und auf diese Art erst gegen das Ende des Monates December eine rechtskräftige Entscheidung erfolgt. Wenn nun diese Entscheidung Abänderungen enthält, dann wird es wohl kaum möglich sein, daß die Steuerämter vor Beginn des neuen Jahres die entsprechenden Zuschläge vorschreiben und daß die Gemeinden schon mit Beginn des neuen Jahres ihre Beiträge abführen.

Ich würde es daher für zweckentsprechend halten, wenn man diese Termine vielleicht um einen Monat früher ansetzte und erlaube mir folgenden Abänderungsantrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, es sei im ersten „Alinea des Artikels V statt der Worte: „Spätestens „im Monate Oktober“ zu setzen: „Spätestens im Monate September.““

„Im zweiten Alinea möge statt: „In der ersten „Hälfte des Monates November“ substituirt werden: „In der ersten Hälfte des Monates Oktober.““

Abg. Dr. **Reichbauer** (St. Graz): Ich habe mich zum Worte gemeldet, um zu beantragen, daß bezüglich des letzten Alineas eine getrennte Abstimmung vorgenommen werde.

Ich habe schon mich im Unterrichtsausschusse dagegen ausgesprochen, daß jedem Lehrer der beteiligten Schulen ein Beschwerderecht gegen den Voranschlag zustehen soll. Den Voranschlag macht der Ortsschulrath, also eigentlich jene Autorität, welche die Schulen zu überwachen und zu leiten hat. Im Ortsschulrathe sitzt nun auch der Lehrer; es will mir durchaus nicht passend erscheinen, daß der überwachte Lehrer ein unmittelbares Recursrecht gegen die Verfügungen des Ortsschulrathes als solchen haben sollte. Er kann ja immerhin seine Anschauungen schon im Ortsschulrathe zur Geltung bringen. Es scheint mir gegen die Disciplin zu sprechen, wenn jedem Lehrer der beteiligten

Schulen ein unmittelbares Recursrecht gegen den Ortsschulrath gesetzlich eingeräumt sein soll.

Ich stelle zwar keinen Antrag in dieser Beziehung, möchte aber eine getrennte Abstimmung bezüglich des letzten Alinea vorschlagen, damit ich gegen jenes Recursrecht stimmen kann.

Abg. Dr. **Sernec** (St.-G. Luttenberg): Das Recht aller Lehrer zum Recurse gegen den Voranschlag ist im Unterrichtsausschusse darum aufrecht erhalten worden, weil man gefühlt hat, daß es Parteien geben muß, welche die Schule und die Schulzwecke als solche zu vertreten haben. Wir haben ja die Erfahrung gemacht, daß es Ortsschulräthe gibt, die für die Schulzwecke und für die Bedürfnisse der Schule nicht hinreichend Sorge tragen. Haben wir es doch vor 2 Jahren erlebt, daß in sehr vielen Fällen die Lehrergehälter nicht ausgezahlt wurden, weil die Ortsschulräthe lässig waren, für die Bedeckung der Schule vorzusehen. Dermalen handelt es sich zwar nicht um die Auszahlung der Lehrergehälter, es handelt sich vielmehr um andere Schulbedürfnisse, es handelt sich um die Beschaffung von Lehrmitteln, um die Beheizung und Beleuchtung der Schullocalitäten u. dergl. Wenn nun die Ortsschulräthe in ungenügender Weise für die Bedeckung dieser Schulbedürfnisse Sorge tragen, wer soll dann das Recursrecht haben? Etwa die Kinder, als die zunächst in Mitleidenenschaft Gezogenen, welche die Kälte leiden oder ordentliche Lehrmittel nicht besitzen? Diese können das Recursrecht nicht ausüben.

Man ist im Ausschusse von der Anschauung ausgegangen, daß man den Lehrer als den natürlichen Anwalt für die Bedürfnisse der Schule angesehen hat. Er ist vor Allem derjenige, der die Schule zu vertreten hat. Allerdings sitzt ein Lehrer, der Leiter der Schule, im Ortsschulrathe. Denken wir uns aber eine mehrelassige Schule, so kann sehr leicht der Fall eintreten, daß der Lehrer, welcher im Ortsschulrathe stimmberechtigt ist, nur für jene Klasse, in der er selbst unterrichtet, genügend sorgen wird; ob aber auch in einer anderen Klasse die Schulbedürfnisse hinreichend gedeckt erscheinen, ist eine andere Frage.

Es muß daher Jemanden geben, der im Falle einer ungenügenden Deckung der Schulbedürfnisse wenigstens im Wege des Recurses es dahin bringen kann, daß allen Mängeln in ausreichender Weise abgeholfen werde.

Abg. Dr. **Reichbauer** (St. Graz.): Dasjenige, was der Herr Vorredner so eben angeführt hat, scheint allerdings eine Berechtigung für sich zu haben, denn es kann vorkommen, daß ein Ortsschulrath vielleicht nicht für die Schule so vorsorgt, wie es seine Pflicht wäre. Allein es versteht sich von selbst, daß jedem Lehrer eine Beschwerde

offen steht, wenn seine Schule entweder gar nicht, oder nur in höchst ungenügender Weise mit Lehrmitteln dotirt erscheint, oder die Schullocalitäten in ungenügender Weise beleuchtet und beheizt sind. Er kann zunächst bei dem Orts-, Bezirks- oder Landesschulrath Beschwerde führen. Das ist aber ein ganz anderes Beschwerderecht als jenes, welches im Artikel V in Antrag gebracht wird. In diesem letzteren Falle handelt es sich um ein Beschwerderecht gegen den Voranschlag, daher gegen eine Maßregel des Ortschulrathes selbst. Es besteht aber ein bedeutender Unterschied zwischen dem Beschwerderechte des einzelnen Lehrers gegen solche Vorkommnisse, die nicht in der Ordnung sind — welches Beschwerderecht vollkommen zu billigen ist — und zwischen jenem Beschwerderechte, welches jedem Lehrer gegen den Voranschlag selbst, also gegen eine Action des Ortschulrathes, eingeräumt sein soll.

Abg. Dr. **Michel** (H. R. Graz): Auch ich habe einige Bemerkungen gegen dieses zweite Alinea des Artikels V vorzubringen.

Wenn man dasselbe eingehend betrachtet, so findet man, daß von zwei Recursen die Rede ist, wenn sie auch in einem Satze, ja sogar in einem Worte zusammengezogen sind. Erstens ist ein Recurs frei gelassen gegen die Feststellung der Beitragsziffer und zweitens gegen den Voranschlag selbst. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe wäre in beiden Fällen der Recurs binnen vierzehn Tagen an den Landes-Ausschuß zu ergreifen. Meiner Meinung nach aber müssen diese beiden Recurse auseinander gehalten und jeder besonders behandelt werden.

Was den Recurs gegen die Feststellung der Beitragsziffer anbelangt, so ist diese Sache allerdings schon entschieden durch den § 37 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, nach welchem der Landes-Ausschuß zur Entscheidung über diesen Recurs wider die Verfügung wegen der Beitragsziffer berufen erscheint. Daran glaube ich, ist nichts zu ändern. Eine andere Bewandniß aber hat es mit dem Recurse gegen den Voranschlag. Für diesen Fall gibt es meines Wissens gar keine gesetzliche Bestimmung, welche auch hier die Entscheidung über den Recurs dem Landes-Ausschusse zuwies, wohl aber ist im Gesetze vom 4. Februar 1870 für einen analogen Fall, nämlich für den Voranschlag des Bezirksschulrathes, vorgesehen. Der § 59 dieses Gesetzes weist nämlich die Entscheidung über den Recurs gegen diesen Voranschlag dem Landesschulrath zu.

Ich stelle zwar in dieser Beziehung keinen Antrag, erlaube mir aber auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, daß es sich bei dem in Verhandlung stehenden Artikel um zwei verschiedene Recurse, beziehungsweise um zwei verschiedene Entscheidungen darüber handelt.

Was speciell den Recurs gegen den Voranschlag betrifft,

so wäre es denn doch wünschenswerth, wenn man überhaupt dieses Recursrecht aufrecht erhalten will, daß im Artikel V ausdrücklich ausgesprochen werde, auf welche Weise der Voranschlag denen bekannt wird, welche ein Recursrecht dagegen haben, und von welchem Tage an die Recursfrist gerechnet werden soll. Bei dem Recurse gegen die Entscheidung der Beitragsziffer ist die Sache klar, es wird den Gemeinde-Vorstehern die Ziffer bekannt gegeben, mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß sie binnen vierzehn Tagen recurriren können; wie es aber mit dem Recurse gegen den Voranschlag zu halten sei, geht aus dem Artikel V nicht hervor, und doch wäre es gerade in dem Falle um so wünschenswerther, daß hierüber genaue und klare Bestimmungen vorhanden wären, weil nicht bloß jedem Gemeinde-Vorsteher, sondern auch jedem Lehrer das Recht des Recurses zustehen soll. Gerade für diese Personen muß die Frist, innerhalb welcher der Recurs angebracht werden soll, genau bestimmt sein.

Ich beschränke mich darauf, diese Bedenken hier anzuführen, ohne einen bezüglichlichen Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und bringe nunmehr den Antrag des Herrn Abg. Freih. v. Bschok zur Unterstützung. Derselbe lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen, es sei im ersten Alinea des Artikels V statt der Worte: „Spätestens im Monate October“ zu setzen: „Spätestens im Monate September.“

Im zweiten Alinea möge statt: „In der ersten Hälfte des Monates November“ substituiert werden: „In der ersten Hälfte des Monates October.“

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freih. v. **Sammer-Purgstall:** Ich möchte mir nur erlauben zu bemerken, daß die Ausführungen des Hrn. Abg. Freih. v. Bschok nicht auf practischer Grundlage zu beruhen scheinen, weil das Gemeinde-Gesetz der Gemeinde nur die Verpflichtung auferlegt, einen Monat vor Ablauf des Solarjahres den Voranschlag festzustellen. Wenn also der Voranschlag des Ortschulrathes der Gemeinde schon im Monate September bekannt gegeben wird, so hängt es doch von deren Belieben ab, ob sie noch vor dem 30. November eine Gemeinderaths-Sitzung abhalten will, in welchen dieser Voranschlag zur Berathung kommt.

Ich kann auch die Thatsache constatiren, daß bei den Gemeinden begreiflicher Weise eine sehr große Unlust herrscht, im September oder October, in welchen Monaten sehr viele landwirthschaftliche Arbeiten ihrer Erledigung warten, große Sitzungen zu halten. Es ist gewiß, daß jene Sitzungen auf eine regere Betheiligung rechnen können, wenn sie erst in späteren Monaten abge-

halten werden. Ich glaube daher, daß die frühere Bekanntgabe des Voranschlages an die Gemeinden von practischem Vortheile nicht begleitet sein wird, nachdem im Gemeinde-Gesetze bestimmt ist, daß die Gemeinden bloß einen Monat vor Ablauf des Solarjahres den Voranschlag festsetzen sollen.

Was die Bemerkung betrifft, welche der Herr Abg. Dr. Rechbauer vorgebracht hat, so erlaube ich mir nur dagegen zu erwidern, daß der Sonderausschuß für Unterrichtsangelegenheiten gerade auf dieses Recursrecht des Lehrers ein sehr großes Gewicht gelegt hat. Die Anschauung des Herrn Dr. Rechbauer, daß dadurch die Disciplin gelockert wird, ist mir nicht recht klar, denn in Consequenz dessen, dürfte auch eine Bezirkshauptmannschaft nicht gegen Entscheidungen der Statthalterei, ein Ortsschulrath nicht gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes recurriren. Auch in diesen Fällen würde ja die Disciplin gelockert. (Heiterkeit.)

Jedermann, der Gelegenheit gehabt hat, mit den Ortsschulrathen in Berührung zu kommen, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß eine nicht geringe Zahl von Ortsschulrathen gerade darin ihre Hauptverpflichtung erkennt, möglichst wenig auszugeben und alles zu verweigern, was für die Schulbedürfnisse nicht nur förderlich, sondern sogar nothwendig erscheint.

Es erscheint daher von nicht zu unterschätzendem Werthe, daß wenigstens die Lehrer das Mittel haben, als natürliche Anwälte der Schule ihre Ansichten zur Geltung zu bringen, wenn es wirklich solche Ortsschulräthe gibt, welche für die sachlichen Schulbedürfnisse und Lehrmittel in nicht entsprechender Weise vorsorgen. Das hat auch schon der Herr Abg. Dr. Sernek in ausgezeichnete Weise ausinandergesetzt.

Der Unterrichtsausschuß hat sich auch nicht zu dem Antrage bestimmen lassen, daß nur dem Leiter der Schule jenes Recursrecht eingeräumt werde, da der Fall immerhin möglich ist, daß der Leiter der Schule zwar für jene Classe wo er selbst wirkt, die Bedürfnisse vollkommen bedeckt sehen will, nicht aber oder wenigstens nur in geringerem Maße für andere Classen.

Ich möchte daher gerade dieses Recursrecht der Lehrer auf das Wärmste zur Annahme empfehlen.

Abg. Dr. R. v. Conrad (G.-G.-B.): Herr Landeshauptmann! In Erwägung, daß das h. Haus von der Absicht erfüllt ist, Gesegentwürfe so gut als möglich durchzuberathen, in Erwägung, daß die Bedenken, die der Herr Abg. Dr. Michel gegen den Artikel V vorgebracht hat, die von sehr großer Tragweite sind und einen bedeutenden Einfluß auf das Gesetz üben, möchte ich das h. Präsidium bitten, trotzdem bereits der Schluß der Debatte ausgesprochen ist, das h. Haus zu befragen, ob es nicht ge-

stattet, daß der Herr Abg. Dr. Michel seine Bedenken in einem Antrage formulire.

Landeshauptmann: Ich habe von meinem Standpunkte aus nichts dagegen, das h. Haus zu befragen, ob dasselbe die Debatte über Art. V, die bereits geschlossen wurde, wieder aufnehme. (Das Haus spricht sich für die Wiedereröffnung der Debatte aus.) Ich ertheile dem Herrn Abg. Dr. Michel das Wort.

Abg. Dr. Michel (G.-K. Graz): Ich habe schon früher auf einige Bedenken aufmerksam gemacht, die sich auf das Recursrecht gegen den Voranschlag beziehen.

Ich glaube, diese Bedenken wären auf sehr einfache Weise zu beseitigen. Wenn wir uns vor Augen halten, daß das in Berathung stehende Gesetz nicht eigentlich die Feststellung der Voranschlätze der einzelnen Ortsschulsonde, sondern vielmehr die Regelung des Verhältnisses bei der Schulconcurrentz zur Aufgabe hat, so könnten wir ganz einfach die Bestimmung, die sich auf den Voranschlag bezieht, weglassen und dies umsomehr, da, wenn von einer Beitragsziffer die Rede ist, der Voranschlag selbst schon festgestellt sein muß und der Artikel II auch thatsächlich von der Voraussetzung ausgehen muß, daß der Jahresvoranschlag festgesetzt wurde, der erkennen läßt, daß die concurrentzpflichtigen Gemeinden nach bestimmten Verhältnissen beizutragen haben.

Ich werde mir daher zu beantragen erlauben, daß aus dem zweiten Alinea die sich auf den Voranschlag beziehende Bestimmung weggelassen werde. Dasselbe würde also lauten:

„In der ersten Hälfte des Monates November“ — oder wenn der Antrag des Herrn Abg. Freiherrn von Bosck angenommen werden würde: des Monates October — „ist die auf jede Ortsgemeinde aufgetheilte „Beitragsziffer den betreffenden Gemeinde-Vorstehern mit „dem Beisatze bekannt zu geben, daß gegen dieselbe die „Beschwerde an den Landes-Ausschuß durch vierzehn „Tage offen steht.“

Abg. Dr. R. v. Schreiner (St. Graz): Ich würdige die Bedenken, die der Herr Abg. Dr. Michel gegen den Artikel V., 2. Alinea, vorgebracht hat; ich habe sogar selbst dazu beigetragen, ihn zu bestimmen, daß er einen diesbezüglichen Antrag stelle, allein ich wäre nicht der Meinung, daß das hohe Haus gut thun würde, auf diesen Antrag jetzt sogleich einzugehen, sondern ich würde in diesem Falle den Antrag vorziehen, daß der Artikel V dieses Gesetzes an den Unterrichtsausschuß zurückgewiesen werde.

Die Absicht dieses Gesegentwurfes war, eine Regelung in das Schulconcurrentzwesen mit Rücksicht auf die Präliminarien der Ortsschulsonde zu bringen. Es läßt sich nicht

leugnen, daß der vorliegende Gesetzentwurf als ein Ganzes betrachtet werden muß, bei welchem, wenn eine Bestimmung herausgerissen würde, eine Lücke entstünde, deren Ausfüllung in der Praxis sich möglicherweise als sehr wünschenswerth herausstellen könnte.

Wenn der Schulausschuß hiebei den Anlaß zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Michel gegeben hat, so liegt der Grund wohl nur darin, daß es eine gesetzliche Bestimmung über die Feststellung des Präliminare des Ortsschulfondes und über das Beschwerderecht gegen das Präliminare meines Wissens nicht gibt. Denn das Gesetz vom 4. Februar 1870 handelt lediglich vom Präliminare des Bezirksschulfondes. Rückfichtlich desselben aber ist, so viel ich mich erinnere, der Beschwerdeweg an den Landes-schulrath, nicht aber an den Landes-Ausschuß vorgeschrieben.

Wenn der Artikel V in der Fassung angenommen würde, wie der Unterrichts-Ausschuß proponirt, dann müßte, wenn nicht die betreffende Bestimmung des Gesetzes vom 4. Februar 1870 aufgehoben würde, die Anomalie eintreten, daß man gegen das Präliminare des Bezirksschulfondes an den Landesschulrath und gegen das Präliminare des Ortsschulfondes an den Landes-Ausschuß recurriren muß. Würde aber der Antrag des Abgeordneten Dr. Michel angenommen, so wäre bezüglich des Beschwerde-rechtes gegen den Voranschlag in gar keiner Weise, weder durch die frühere, noch durch die neuere Textirung, vorgeesehen.

Nachdem ich glaube, daß ein Gesetzgebungsact ein so wichtiger Act ist, daß uns die Mühe nicht verdrießen soll, auch zweimal dieselbe Sache zu berathen, um einem Fehltritt auszuweichen, so würde ich mir den Antrag zu stellen erlauben, den Artikel V mit Rücksicht auf die dagegen vorgebrachten Bedenken, insbesondere mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Michel an den Schul-Ausschuß zurückzuweisen.

Landeshauptmann: Ich muß diesen letzten Antrag, weil es ein Vertagungsantrag ist, sogleich zur Abstimmung bringen; da sich aber dieser Antrag auf den von Herrn Abg. Dr. Michel stützt, so muß ich den Antrag des Abg. Dr. Michel zur Unterstützung bringen.

(Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Michel wird hinlänglich unterstützt, und der Antrag des Herrn Abg. Dr. Schreiner auf Zurückweisung an den Unterrichts-Ausschuß wird angenommen.)

Der Unterrichts-Ausschuß wird zugleich auch über das von Herrn Abg. Freih. v. Bschok gestellte Amendement Beschluß fassen und seine Anträge neuerdings dem Plenum vorlegen. (Zustimmung.)

(Rufe: Schluß! Schluß!)

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Da ohnedies in der Berathung des vorliegenden Gesetzes nicht mehr fortgefahren

werden kann, so möchte ich darauf antragen, daß bloß diejenigen Gegenstände der heutigen Tagesordnung noch vorgenommen werden, welche Zuweisungen an Sachausschüsse erfordern.

Landeshauptmann: Ist das hohe Haus damit einverstanden, daß in der weiteren Berathung des Berichtes über die Auftheilung der Schulconcurrentkosten nicht fortgefahren, sondern zu den nächsten Gegenständen der Tagesordnung übergegangen werde? (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Eröffnung der ungarischen Westbahn in der Strecke Landesgrenze-Graz.**

(Beilage Nr. 56.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, einen formellen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des L.-A. **Paarhuber:** Ich erlaube mir den formellen Antrag zu stellen, daß dieser Bericht, da derselbe Gegenstand auch im Rechenschaftsberichte vorkommt, dem Finanz-Ausschusse als Rechenschaftsbericht-Ausschuß zur Vorberathung zugewiesen werde.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses, womit der Verkauf eines Grundtheiles vom landschaftlichen Schloßberge beantragt wird.

(Beilage Nr. 61.)

Ich nehme dazu noch den **Bericht des Landes-Ausschusses wegen Ankauf einer Realität zur Bedeckung des Schotterbedarfes für die Anlagen in Neuhaus.**

(Beilage Nr. 54.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, einen formellen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des L.-A. Graf **Kottulinsky:** Ich beantrage, daß diese beiden Berichte dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Endlich steht noch auf der Tagesordnung der

Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Zahlung von Kranken-Verpflegskosten an das öffentliche Krankenhaus zu Triest.

(Beilage Nr. 55.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des L.-A. **Pairhuber** (von der Tribüne): Ich glaube, daß dieser Gegenstand seiner Einfachheit wegen sofort in die Vollberatung genommen werden könnte. (Zustimmung.)

Triest hat aus den Jahren 1848 bis 1855 beiläufig 1000 Gulden an Spitals-Verpflegskosten von der damaligen Kreisconcurrentz in Anspruch genommen. Durch die Correspondenz mit dem Landes-Ausschuß über diese derzeit noch unberichtigte Forderung ist dieselbe auf den Betrag von 499 fl. 10 fr. herabgesetzt worden, da die Stadt Triest den Mehrbetrag fallen gelassen hat.

Nach den früheren Bestimmungen, die von dem Jahre 1855 diesfalls gültig waren, hätten diese Auslagen von der Kreisconcurrentz gezahlt werden müssen, so daß also die Krankenverpflegskosten für jene, die dem Cillier Kreise angehört haben, von der Kreisconcurrentz Cilli zu bezahlen gewesen wären. Es handelt sich um die Frage, ob der Landesfond, der nicht verpflichtet ist, Zahlungen übernehmen soll, zu denen allerdings die Steuerträger des ganzen Landes im Grunde doch verpflichtet sind.

In Erwägung, daß eben die Steuerträger die Verpflichteten sind, in weiterer Erwägung, daß die Spitalverwaltung Triest nachgewiesen hat, daß die betreffenden Persönlichkeiten nach Steiermark zuständig, daß sie arm sind, in weiterer Erwägung, daß die Repartition auf die einzelnen Kreise, welche durchgeführt werden müßte, wenn die Forderung nicht auf den Landesfond übernommen würde, ungemein schwierig wäre, erlaubt sich der Landes-Ausschuß, den Ihnen gedruckt vorliegenden Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Ich erlaube mir nur noch kurz beizufügen, daß Triest gleiche Forderungen gestellt hat und zwar gegen Istrien von 160.000 fl., gegen Krain von 95.000 fl. und gegen Görz von 22.000 fl., und daß alle drei Länder, das leterwähnte sogar in Folge Urtheiles des Reichsgerichtes, die Zahlung dieser bedeutenden Forderungen geleistet haben.

Der Landes-Ausschuß stellt demnach folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, die von „der Stadtgemeinde Triest angesprochenen Spitals-Verpflegskosten für Steiermärker aus den Jahren 1848 „bis 1855 im restringirten Betrage von 499 fl. 10 fr. „aus dem Landesfonde zu vergüten.“ (Beilage Nr. 55.)

(Dieser Antrag wird unverändert ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Es wurde mir vom Abg. Grafen Plaz und Genossen ein Antrag übergeben; derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei sich beim hohen k. k. Finanzministerium „dahin zu verwenden, daß:

„1. für die Aufwandsgegenstände nicht „der Durchschnittspreis der letzten fünf- „zehn Jahre, sondern der Preis des Jahres „1869 als maßgebend angenommen werde, und

2. daß beim Durchschnittspreise der Haupt- „Körnergattungen die Zufuhrskosten vom „Erzeugungs- zum Marktfortein Abzug zu „bringen seien.“

Graf Plaz.

Dr. Lehmann.

Johann Weinhandl.

Heinrich Graf d'Avernas.

Anton Bärnseind.

Alfred d'Avernas.

Allinger.

Mois Karlon.

Josef Kahr.

Herman.

Dieser Antrag wird in Druck gelegt und dann in geschäftsordnungsmäßige Behandlung genommen werden.

Ich habe dem hohen Hause anzuzeigen, daß der Ausschuß für den Antrag des Abg. Freiherrn von WALTERSIRCHEN, der sogenannte volkswirtschaftliche Ausschuß, sich bereits constituirt und den Abgeordneten Freiherrn von WASHINGTON zum Obmann und den Abgeordneten v. MILLER zum Schriftführer gewählt hat.

Der Obmann dieses Ausschusses ladet zugleich die Mitglieder desselben zu einer Sitzung auf Dienstag den 19. November, 10 Uhr Vormittags, ein; ein Locale anzugeben, bin ich leider nicht in der Lage.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Pairhuber:** Ich werde mein Bureau zur Verfügung stellen.

Landeshauptmann: Der Finanz-Ausschuß hält heute Nachmittags, 4 Uhr, eine Sitzung; Gegenstände der Tagesordnung: das Präliminare Capitel II: „Landesverwaltung“, und Capitel V, „Bildungsanstalten“.

Ich habe ferner mitzutheilen, daß sich der Straßen-Ausschuß ebenfalls constituirt und zum Obmann den Abgeordneten Dr. M. v. Conrad, und zum Schriftführer Dr. Böß gewählt hat.

Der Straßen-Ausschuß versammelt sich morgen, Dienstag Nachmittags um 5 Uhr im Secretariate und

der Gemeinde-Ausschuß ebenfalls morgen, Dienstag Vormittags um 10 Uhr zu einer Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Mittwoch, den 20. um 10 Uhr Vormittags und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. WASHINGTON, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols (Beilage Nr. 69).

2. Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Zschock, betreffend die Unterstützung mittelloser Schulgemeinden im Wege einer Creditoperation (Beilage Nr. 70).

3. Fortsetzung der heute unterbrochenen Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Auftheilung der Schulconcurrentkosten (Beilage Nr. 65).

Ich glaube wohl, daß der Unterrichts-Ausschuß über die ihm zugewiesenen Anträge, welche diesen Gegenstand betreffen, bis Mittwoch schlüssig werden wird.

4. Bericht des Ausschusses für Sanitäts- und Armentwesen über die Reform des Impfwesens (Beilage Nr. 66).

5. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag

pro 1873 und über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses pro 1871 und 1872 (Beilage Nr. 68).

6. Bericht des Landes-Ausschusses wegen Aufnahme eines Lotterie-Anlehens von Einer Million für die Stadt Marburg (Beilage Nr. 71).

7. Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Graz (Beilage Nr. 72).

8. Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich einer Bürgerschule in Voitsberg (Beilage Nr. 73).

9. Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich einer Reciprocitäts-Erklärung zwischen den Lehrerbildungs-Anstalten und landschaftl. Mittelschulen (Beilage Nr. 74).

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)